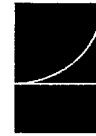


361/ME



bm:vv

GZ 52.300/30-I/D/2/99

Sachbearbeiter:

Mag. Friedrich Faulhammer

Tel.: 531 20-5810

Fax: 531 20-7890

e-mail: friedrich.faulhammer@bmwf.gv.at

Entwurf einer Änderung des Universitäts-Studiengesetzes,
Aussendung zur Begutachtung

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr übermittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitäts-Studiengesetz geändert wird.

Um allfällige Übermittlung einer Stellungnahme bis

längstens 26. April 1999

wird gebeten.

Die allfällige Stellungnahme ist sowohl dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr als auch in 25facher Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates vorzulegen.

**Bundesministerium für
Wissenschaft und
Verkehr**

Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

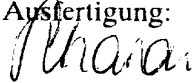
Tel 01-531 20-0
DVR 0000175

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, wird angenommen, daß keine do. Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf bestehen. Leermeldungen sind nicht erforderlich.

Anlage

Wien, 26. März 1999
Der Bundesminister:
Dr. Einem

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in cursive script, appearing to read "Phara", is written over the text "der Ausfertigung:".

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Universitäts-Studiengesetz geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Das Bundesgesetz über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz - UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 131/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 11 folgende Zeile eingefügt:

„§ 11a. Bachelor- und Masterstudien“.

2. Im Inhaltsverzeichnis lautet die Bezeichnung des § 50 „Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen“.

3. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 61 folgende Zeile eingefügt:

„§ 61a. Masterarbeiten“.

4. Im Inhaltsverzeichnis wird in der Überschrift zum 4a. Hauptstück das Wort „Diplomarbeiten“ durch die Wortfolge „Diplom- und Masterarbeiten“ ersetzt.

5. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 65d folgende Zeile eingefügt:

„§ 65e. Künstlerische Masterarbeiten“.

6. In § 2 Abs. 2 Z 1 wird das Wort „Diplomstudien“ durch die Wortfolge „Bachelor-, Master- und Diplomstudien“ ersetzt.

7. § 4 Z 2 bis 5a lauten:

„2. Ordentliche Studien sind die Bachelorstudien, die Masterstudien, die Diplomstudien und die Doktoratsstudien.

3. Diplomstudien und Bachelorstudien sind die ordentlichen Studien, die der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten dienen, welche die Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern.

3a. Masterstudien sind die ordentlichen Studien, die der Vertiefung und Ergänzung der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung dienen.

- 2 -

4. Studieneingangsphase ist das Angebot von Lehrveranstaltungen aus den das jeweilige Bachelor- oder Diplomstudium besonders kennzeichnenden Fächern, das der Information und der Orientierung der Studienanfängerinnen und Studienanfänger dient.
5. Diplom- und Masterarbeiten sind die wissenschaftlichen Arbeiten in den Diplom- und Masterstudien, die dem Nachweis der Befähigung dienen, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten.
- 5a. Künstlerische Diplom- und Masterarbeiten sind künstlerische Arbeiten, die dem Nachweis der Befähigung dienen, im Hinblick auf das Studienziel der Studienrichtung oder des Studienzweiges selbständig und wissenschaftlich fundiert künstlerisch arbeiten zu können.“

8. Nach § 4 Z 6 werden folgende Z 6a und 6b eingefügt:

- „6a. Bachelorprüfungen sind die Prüfungen, die in den Bachelorstudien abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Bachelorprüfungen wird das betreffende Bachelorstudium abgeschlossen.
- 6b. Masterprüfungen sind die Prüfungen, die in den Masterstudien abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Masterprüfungen wird das betreffende Masterstudium abgeschlossen.“

9. Nach § 4 Z 7 werden folgende Z 7a und 7b eingefügt:

- „7a. Bachelorgrade sind die akademischen Grade, die nach dem Abschluß der Bachelorstudien verliehen werden. Sie lauten „Bachelor of“ mit einem die Fachrichtung des Bachelorstudiums bezeichnenden Zusatz in englischer Sprache, der in der Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers über die Einrichtung (§ 11a) festzulegen ist.
- 7b. Mastergrade sind die akademischen Grade, die nach dem Abschluß der Masterstudien verliehen werden. Sie lauten „Master of“ mit einem die Fachrichtung des Masterstudiums bezeichnenden Zusatz in englischer Sprache, der in der Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers über die Einrichtung (§ 11a) festzulegen ist. In den ingenieurwissenschaftlichen Studienrichtungen lauten die Mastergrade ‚Diplom-Ingenieurin‘ beziehungsweise ‚Diplom-Ingenieur‘.“

10. Nach § 7 Abs. 7 wird folgender Abs. 7a eingefügt:

„(7a) In den Bachelorstudien ist im Studienplan abweichend von Abs. 7 eine verpflichtende Abfolge von Lehrveranstaltungen und Prüfungen festzulegen.“

11. In der Überschrift des 2. Abschnittes wird das Wort „Diplomstudien“ durch die Wortfolge „Bachelor-,

- 3 -

Master- und Diplomstudien“ ersetzt.

12. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„Bachelor- und Masterstudien

§ 11a. Variante a: (1) Die Bundesministerin oder der Bundesminister ist berechtigt, durch Verordnung an dem gemäß § 11 festgelegten Standort anstelle des Diplomstudiums ein Bachelorstudium und ein darauf aufbauendes Masterstudium, allenfalls auch mehrere Masterstudien nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 einzurichten und unter Berücksichtigung der Benennung gemäß Anlage 1 zu bezeichnen.

Variante b: (1) Die Bundesministerin oder der Bundesminister ist berechtigt, durch Verordnung an dem gemäß § 11 festgelegten Standort anstelle des Diplomstudiums oder zusätzlich zum Diplomstudium ein Bachelorstudium und ein darauf aufbauendes Masterstudium, allenfalls auch mehrere Masterstudien nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 einzurichten und unter Berücksichtigung der Benennung gemäß Anlage 1 zu bezeichnen.

(2) Die Einrichtung gemäß Abs. 1 setzt voraus, daß das Bachelor- und Masterstudium der internationalen Mobilität der Studierenden dient und eine Nachfrage nach Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums auf dem Arbeitsmarkt zu erwarten ist.

(3) Die Studiendauer für ein Masterstudium umfaßt zwei Semester, in den künstlerischen Studienrichtungen gemäß Anlage 1 Z 2a.9 bis 13 vier Semester. Die Studiendauer für ein zugrundeliegendes Bachelorstudium umfaßt die für das entsprechende Diplomstudium gemäß Anlage 1 vorgesehene Studiendauer abzüglich zwei Semester, in den künstlerischen Studienrichtungen gemäß Anlage 1 Z 2a.9 bis 13 abzüglich vier Semester.

(4) Die Studienkommission hat die Semesterstunden für das Bachelor- und Masterstudium derart festzulegen, daß im Rahmen der für das jeweilige Diplomstudium gemäß Anlage 1 zulässigen Gesamtstundenzahl ein Verhältnis 90 vH zu 10 vH zwischen Bachelor- und Masterstudium hergestellt wird.

(5) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat in der Verordnung gemäß Abs. 1 den Wortlaut der Bachelor- und Mastergrade mit einem die Fachrichtung des Bachelor- und Masterstudiums bezeichnenden Zusatz in englischer Sprache festzulegen.“

13. In der Überschrift der §§ 12 bis 16 und in den §§ 12, 13 Abs. 5 Z 6 und 14 Abs.1 Z 1 wird das Wort „Diplomstudium“ durch die Wortfolge „Bachelor-, Master- und Diplomstudium“ und das Wort „Diplomstudien“ durch die Wortfolge „Bachelor-, Master und Diplomstudien“ ersetzt.

- 4 -

14. § 13 Abs. 4 Z 2, 2a und 3a lauten:

„2. die Bezeichnung und das Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer der Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen (§ 4 Z 6, 6a, 6b, § 50),

2a. im Bachelorstudium die Verpflichtung zur Anfertigung von eigenständigen schriftlichen Arbeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen sind,

3a. in den Bachelorstudien eine verpflichtende Abfolge von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,“

15. Im § 13 Abs. 4 wird in Z 8 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 9 angefügt:

„9. in den Bachelor- und Masterstudien die ECTS-Anrechnungspunkte je Lehrveranstaltung (Abs. 5).“

16. In § 23 Abs. 3 Z 1 wird das Wort „Diplomstudium“ durch die Wortfolge „Bachelor-, Master- oder Diplomstudium“ ersetzt.

17. In den §§ 26 Abs. 1, 28 Abs. 1 und 29 Abs. 1 Z 5 wird das Wort "Diplomstudiums" durch die Wortfolge "Bachelor-, Master- oder Diplomstudiums" ersetzt.

18. Nach § 29 Abs. 1 Z 8 wird folgende Z 8a eingefügt:

„8a. als ordentliche Studierende eines Masterstudiums das Thema ihrer Masterarbeit (§ 4 Z 5) aus einem der im Studienplan ihrer Studienrichtung festgelegten Prüfungsfächer oder das Thema ihrer künstlerischen Masterarbeit (§ 4 Z 5a) aus dem im Studienplan ihrer Studienrichtung festgelegten zentralen künstlerischen Fach vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen,“.

19. In § 29 Abs. 1 Z 9 wird das Wort „Diplomstudiums“ durch die Wortfolge „Bachelor-, Master- oder Diplomstudiums“ ersetzt.

20. In § 31 Abs. 2 Z 3 und § 34 Abs. 5 wird nach dem Wort "Diplomstudiums" die Wortfolge "oder einem Bachelorstudium" eingefügt.

21. In § 33 Abs. 2 wird die Wortfolge "Diplom- oder Abschlußprüfung" durch die Wortfolge "Bachelor-, Master-, Diplom- oder Abschlußprüfung" ersetzt.

22. Der Einleitungssatz zu § 34 Abs. 1 lautet:

- 5 -

"§ 34. (1) Die Zulassung zu einem ordentlichen Studium setzt voraus:".

23. Dem § 34 Abs. 1 wird folgender Schlußsatz angefügt:

„Die Zulassungsvoraussetzung des Mindestalters (Z 1) entfällt, wenn ein Reifezeugnis (§ 35 Abs. 1 Z 1 und 3) vorgelegt wird.“

24. In § 34 Abs. 8 entfällt in Z 2 am Ende das Wort „oder“, in Z 3 wird der Punkt durch eine Beistrich ersetzt, das Wort „und“ angefügt und folgende Z 4 angefügt:

„4. es sich um Prüfungen auf der Grundlage neuer Medien, insbesondere online Studienangeboten handelt.“

25. § 35 Abs. 3 erster Satz lautet:

"(3) Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zu Doktoratsstudien gilt jedenfalls durch den Nachweis des Abschlusses des jeweiligen in diesem Bundesgesetz festgelegten Diplomstudiums, eines einschlägigen Masterstudiums oder Fachhochschul-Studienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung als erbracht."

26. Dem § 35 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluß eines Bachelorstudiums oder eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus. Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife gilt durch den Nachweis dieser Zulassungsvoraussetzung jedenfalls als erbracht."

27. In § 38 Abs. 3 wird das Wort "Diplomstudium" durch die Wortfolge "Bachelor- oder Diplomstudium" ersetzt.

28. § 43 lautet:

"§ 43. Der Studienerfolg ist durch die Prüfungen und die Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten (Masterarbeiten, Diplomarbeiten und Dissertationen) und künstlerischer Diplom- und Masterarbeiten festzustellen."

29. In § 45 Abs. 3 erster Satz wird das Wort "Diplomprüfungen" durch die Wortfolge "Bachelorprüfungen,

- 6 -

Masterprüfungen, Diplomprüfungen" ersetzt.

30. In § 45 Abs. 3 letzter Satz wird das Wort "Diplomprüfungen" durch die Wortfolge "Bachelorprüfungen, Masterprüfungen und Diplomprüfungen" ersetzt.

31. In § 47 Abs. 3 und 4 wird das Wort "Diplomprüfungen" durch die Wortfolge "Bachelorprüfungen, Masterprüfungen, Diplomprüfungen" ersetzt.

32. In § 47 Abs. 6 letzter Satz lautet:

"Wenn keine eigenhändige Fertigung erfolgt, ist eine Beglaubigung nur bei Abschlußprüfungs-, Bachelorprüfungs-, Masterprüfungs-, Diplomprüfungs- und Rigorosenzeugnissen erforderlich."

33. Die Überschrift zu § 50 sowie die Abs. 1 bis 3 und 5 lauten:

"Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen"

§ 50. (1) Die Fächer und die Art der Ablegung der Prüfungen sind im Studienplan festzulegen. In den künstlerischen Studienrichtungen (Z 2a der Anlage 1) sind die abschließenden Teilprüfungen der Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen aus dem zentralen künstlerischen Fach (§ 4 Z 24) jedenfalls kommissionell abzulegen. Die Betreuerin oder der Betreuer bzw. die Betreuerinnen oder Betreuer der künstlerischen Diplomarbeit oder künstlerischen Masterarbeit (§ 65a Abs. 5) haben dem Master- oder Diplomprüfungssenat für die abschließende Teilprüfung der das Studium abschließenden Master- oder Diplomprüfung jedenfalls anzugehören.

(2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat zur Abhaltung von Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen als Fachprüfungen und kommissionelle Gesamtprüfungen die Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e UOG 1993 und § 20 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e KUOG jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis heranzuziehen.

(3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität zur Abhaltung von Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 2 gleichwertig ist.

(5) Studierende von Bachelor-, Master- oder Diplomstudien sind berechtigt, sich zu den Bachelor-, Master- oder Diplomprüfungen anzumelden, wenn sie die jeweiligen in den Studienplänen festgelegten Voraussetzungen

- 7 -

erfüllen."

34. In § 52 Abs. 3 wird das Wort "Diplomprüfung" durch die Wortfolge "Bachelor-, Master- oder Diplomprüfung" ersetzt.

35. § 53 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Mit Ausnahme der Bachelorstudien sind Prüfungstermine jedenfalls für den Anfang, für die Mitte und für das Ende jedes Semesters anzusetzen.“

36. In § 56 Abs. 2 wird das Wort "Diplomprüfungen" durch die Wortfolge "Bachelor-, Master- oder Diplomprüfungen" und das Wort "Diplomprüfungssenate" durch "Bachelor-, Master- oder Diplomprüfungssenate" ersetzt.

37. In § 58 Abs. 2 wird das Wort "Diplomprüfungen" durch die Wortfolge "Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen" ersetzt.

38. § 59 Abs. 1 erster Satz lautet:

„§ 59. (1) Positiv beurteilte Prüfungen, die ordentliche Studierende an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder berufsbildenden höheren Schule abgelegt haben, hat die oder der Vorsitzende der Studienkommission auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden bescheidmäßig anzuerkennen, soweit sie den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind.“

39. Nach § 61 wird folgender § 61a eingefügt:

"Masterarbeiten"

§ 61a. (1) Im Masterstudium ist eine Masterarbeit abzufassen. Die Abfassung als Klausurarbeit ist unzulässig.

(2) § 61 Abs. 2 bis 7 gilt auch für Masterarbeiten."

40. In den §§ 64 und 65 Abs. 1 wird die Wortfolge "Diplomarbeit oder Dissertation" durch die Wortfolge "Masterarbeit, Diplomarbeit oder Dissertation" ersetzt.

41. In der Überschrift zum 4a. Hauptstück wird das Wort "Diplomarbeiten" durch die Wortfolge "Diplom- und Masterarbeiten" ersetzt.

- 8 -

42. In den §§ 65c und 65d wird das Wort "Diplomarbeit" durch die Wortfolge "Master- oder Diplomarbeit" ersetzt.

43. Nach § 65d wird folgender § 65e eingefügt:

"Künstlerische Masterarbeiten"

§ 65e. (1) Im Masterstudium in den künstlerischen Studienrichtungen (Z 2a der Anlage 1) ist eine künstlerische Masterarbeit zu schaffen. Die Studierenden sind berechtigt, anstelle der künstlerischen Masterarbeit eine Masterarbeit gemäß § 61a aus einem der im Studienplan festgelegten wissenschaftlichen Fächer zu verfassen.

(2) § 65a Abs. 2 bis 8 gilt auch für künstlerische Masterarbeiten."

44. § 66 Abs. 1 lautet:

"§ 66. (1) Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat den Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien nach der positiven Beurteilung aller im jeweiligen Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen und in den Master-, Diplom- und Doktoratsstudien nach der Ablieferung der positiv beurteilten wissenschaftlichen Arbeit oder künstlerischen Diplomarbeit den gemäß § 11a verordneten bzw. in den Anlagen 1 und 2 festgelegten akademischen Grad unbeschadet der Abhaltung akademischer Feiern aus dem Anlaß von Sponsionen und Promotionen durch einen schriftlichen Bescheid unverzüglich, jedoch spätestens ein Monat nach der Erfüllung aller Voraussetzungen von Amts wegen zu verleihen."

45. In § 67 Abs. 2 wird die Wortfolge „Master“-Grade“ durch die Wortfolge „Bachelor- und Mastergrade“ ersetzt.

46. In § 70 Abs. 1 wird die Wortfolge „Diplom- oder Doktoratsstudiums“ durch die Wortfolge „ordentlichen Studiums“ ersetzt.

47. Dem § 74 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Das Inhaltsverzeichnis, § 2 Abs. 2 Z 1, § 4 Z 2 bis 5a, 6a, 6b, 7a und 7b, § 7 Abs. 7a, § 11a, § 13 Abs. 4 Z 2, 2a, 3a und 9, § 23 Abs. 3 Z 1, § 26 Abs. 1, § 28 Abs. 1, § 29 Abs. 1 Z 5, 8a und 9, § 31 Abs. 2 Z 3, § 33 Abs. 2, § 34 Abs. 1, 5 und 8, § 35 Abs. 3 und 4, § 38 Abs. 3, § 43, § 45 Abs. 3, § 47 Abs. 3, 4 und 6, § 50 Abs. 1 bis 3 und 5, § 52 Abs. 3, § 53 Abs. 2, § 56 Abs. 2, § 58 Abs. 2, § 59 Abs. 1, § 61a, § 64, § 65, § 65c bis e, § 66 Abs. 1, § 67 Abs. 2, § 70 Abs. 1, § 74 Abs. 8 und Anlage 1 Z 2.30 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. .../1999 treten mit 1. August 1999 in Kraft.“

- 9 -

48. In Anlage 1 Z 2.30 wird das Wort „Vermessungswesen“ durch die Wortfolge „Vermessung und Geoinformation“ ersetzt.

Vorblatt

Probleme:

- Der Erwerb eines akademischen Grades an Universitäten und Universitäten der Künste ist erst nach vier Jahren möglich.
- Eine zu große Zahl von Studierenden schließt ihr Studium nicht ab.
- Das UniStG sieht ausschließlich das zweistufige Studiensystem (Diplom-Doktorat) vor.
- Die europäischen Staaten erarbeiten eine gemeinsame Architektur der Hochschulbildung auf der Grundlage des dreistufigen anglo-amerikanischen Studiensystems (Bachelor-Master-Doctor).
- An berufsbildenden höheren Schulen einschließlich Kollegs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind für Universitätsstudien auch bei Gleichwertigkeit nicht anerkennbar.

Ziele:

- Schaffung eines akademischen Grades nach drei Jahren Studienzeit.
- Ergänzung des UniStG durch das dreistufige Studiensystem.
- Umfassende terminologische Anpassung des UniStG.
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Anerkennung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die im berufsbildenden Schulwesen erworben wurden.
- Anpassung der Zulassungsbestimmungen an die Rahmenbedingungen für die Förderung hochbegabter Schülerinnen und Schüler.

Alternativen:

- Ersatz des zweistufigen Studiensystems durch das dreistufige System.
- Erprobung des dreistufigen Systems in Form von Pilotprojekten.
- Beibehaltung des derzeitigen zweistufigen Systems.

Kosten:

Variante a:

- Die vorgeschlagenen Änderungen führen zu keinen zusätzlichen Aufwendungen des Bundes.

Variante b:

- Die erforderlichen Kosten sind nicht vorhersehbar, sondern im Einzelfall im Rahmen der Verordnungen gemäß dem vorgesehenen § 11a Abs. 1 zu erheben.

EU-Konformität:

- Soll hinsichtlich des dreistufigen Studiensystems hergestellt werden.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Bundesgesetz über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz - UniStG) ist am 1. August 1997 in Kraft getreten und wurde mit Wirkung vom 1. August 1998 auf alle Studien an den Universitäten der Künste ausgeweitet. Die Beschlußfassung über das UniStG erfolgte nach einer langen Diskussion, die 1991 ihren Ausgang nahm. Die damaligen Rahmenbedingungen führten bereits in der Anfangsphase der Diskussion zur Vorentscheidung für die Beibehaltung des mit dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz 1966 eingeführten zweistufigen Studiensystems von Diplom- und aufbauendem Doktoratsstudium.

Die zuständigen Minister Frankreichs, Deutschlands, Großbritanniens und Italiens haben am 25. Mai 1998 anlässlich der 700-Jahr-Feier der Sorbonne-Universität in Paris eine gemeinsame Erklärung zur Harmonisierung der Architektur der europäischen Hochschulbildung abgegeben (sog. Sorbonne-Erklärung). Diese Erklärung ist zwar europarechtlich ohne Bedeutung, bildet aber politisch einen wichtigen Anstoß zu einer freiwilligen Harmonisierung der unterschiedlichen Hochschulsysteme auf der Basis des anglo-amerikanischen dreistufigen Universitätssystems (Bachelor-Master-Doctor).

Mit dem Inkrafttreten der Novelle zum deutschen Hochschulrahmengesetz ist es auch in Deutschland möglich, neben den etablierten zweistufigen Studiengängen dreistufige Studiengänge einzuführen, einige Studiengänge zur Probe wurden bereits etabliert. Ein europäischer Vergleich zeigt nunmehr, daß die Dreistufigkeit derzeit neben Österreich nur mehr Griechenland, Italien und den Niederlanden studienrechtlich unbekannt ist.

Dieses neue wissenschafts- und bildungspolitische Umfeld empfiehlt, die Möglichkeit zu schaffen, auch in Österreich dreistufige Studiengänge einzuführen. Die Einführung sollte einerseits nicht sofort und nicht zwanghaft für alle Studienrichtungen erfolgen, sondern behutsam nach Maßgabe der Rahmenbedingungen und der spezifischen Erfordernisse. Die Grundlage zur Einführung sollte andererseits ehestmöglich vorgesehen werden, weil die Studienkommissionen derzeit mit großem Engagement und bemerkenswerter Ambition im Begriff sind, die neuen Studienpläne auf Grund des UniStG zu erarbeiten. Bei diesen Arbeiten sollten die Studienkommissionen die Bedingungen für die Einführung des dreigliedrigen Studiensystems kennen und bei der Erarbeitung der Studienpläne berücksichtigen können.

Zur Vorbereitung insbesondere der Umsetzung des neuen dreigliedrigen Studiensystems wurde eine Arbeitsgruppe im Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr eingesetzt, die bereits in zwei Sitzungen die notwendigen Rahmenbedingungen und Begleitmaßnahmen diskutiert hat. Dabei wurde auch nachdrücklich gefordert, einerseits die Auswirkungen auf das postsekundäre Bildungssystem und das berufsbildende

- 2 -

Schulwesen einschließlich der Kollegstruktur sowie andererseits die Akzeptanz eines neuen Bachelor-Studiums auf dem Arbeitsmarkt zu berücksichtigen. Diesen Forderungen wird durch die Gestaltung des Entwurfes entsprochen, zumal die Einführung des Bachelor-Studiums in jedem Einzelfall genau zu prüfen sein wird.

Mit der Novelle des UniStG soll überdies drei weiteren Anliegen legislativ entsprochen werden:

1. Die Studienrichtung Vermessungswesen soll dem geänderten Berufsfeld entsprechend in „Vermessung und Geoinformation“ umbenannt werden.
2. Die Zulassung zu einem ordentlichen Studium soll auch vor Vollendung des 17. Lebensjahres möglich sein, wenn hochbegabten Schülerinnen und Schülern der Erwerb des Reifezeugnisses frühzeitig ermöglicht wurde.
3. Kenntnisse und Fähigkeiten, die an berufsbildenden höheren Schulen erworben wurden, entsprechen teilweise den Inhalten einführender Lehrveranstaltungen an den Universitäten. Für die Anerkennung dieser Kenntnisse und Fähigkeiten soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Schließlich ist das UniStG umfassend dem dreistufigen Studiensystem terminologisch anzupassen.

Die Einführung des neuen Studiensystems mit Variante a, also „anstelle“ des Diplomstudiums Bachelor- und Masterstudium, würde zu keinen zusätzlichen Aufwendungen des Bundes führen, weil die Gesamtstudiendauer und Gesamtstundenzahl je Studienstandort unverändert bleibt und auf Grund der Einführung des neuen Systems keine zusätzlichen Studienstandorte eröffnet werden.

Die Einführung des neuen Studiensystems mit Variante b, also der Möglichkeit das bisherige Diplomstudium parallel mit dem Bachelor- und Masterstudium zu führen würde zu zusätzlichen Aufwendungen führen, wobei diese Aufwendungen hier noch nicht bestimmbar sind. Die zu erwartenden zusätzlichen Aufwendungen müßten im Rahmen des Verfahrens zur Erlassung der Verordnung gemäß § 11a erhoben werden bzw. gegebenenfalls aus den den Universitäten zur Verfügung gestellten Mittel gedeckt werden können. Es ist jedenfalls zu erwarten, daß parallel geführte Studienangebote nicht kostenneutral sein werden.

Die EU-Konformität soll durch die vorgeschlagene Maßnahme im Sinne der Sorbonne-Erklärung hergestellt werden.

Die verfassungsrechtliche Grundlage für diesen Gesetzesentwurf bildet Art. 14 B-VG, für die Verwendung englischsprachiger Bezeichnungen § 5 UniStG.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Die Änderungen, die mit den Z 1 bis 5, 8, 11, 13, 16 bis 22, 25, 27 bis 34, 36, 37 und 39 bis 46 vorgeschlagen

- 3 -

werden, haben keine inhaltliche Bedeutung, sondern dienen lediglich der begrifflichen Anpassung des UniStG an das dreistufige Studiensystem.

Die weiteren Änderungen haben folgende Bedeutung:

Zu Z 6 (§ 2 Abs. 2 Z 1):

Die Ergänzung der Zielbestimmung soll normieren, daß sowohl Diplom- als auch Bachelor- und Masterstudium der wissenschaftlichen Berufsvorbildung dienen. So kommt schon in dieser zentralen Bestimmung zum Ausdruck, daß das Bachelor-Studium zu einem akademischen Abschluß führt, der den Eintritt in akademische Berufe eröffnen soll.

Zu Z 7 (§ 4 Z 2 bis 5a):

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung der Begriffsbestimmungen soll auch deutlich gemacht werden, daß die Zielsetzungen des Bachelor- und Diplomstudiums gleich sind: Beide dienen der wissenschaftlichen Berufsvorbildung. Davon getrennt definiert wurden die Masterstudien, die der Ergänzung und Vertiefung dienen.

Schließlich ergibt sich daraus, daß in den Bachelorstudien keine der Diplomarbeit vergleichbare wissenschaftliche Arbeit anzufertigen ist. Dennoch werden die Studierenden im Bachelorstudium eigenständige schriftliche Arbeiten abzufassen haben, was durch § 13 Abs. 4 Z 2a sichergestellt werden soll. Im übrigen erfolgen im Rahmen der Begriffsbestimmungen terminologische Anpassungen.

Zu Z 9 (§ 4 Z 7a und 7b):

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung des UniStG sollen die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Einordnung Österreichs in eine europäische Architektur der Hochschulbildung geschaffen werden, die auf dem anglo-amerikanischen System beruht. Daher wird auch vorgeschlagen, die in diesem System gebräuchlichen akademischen Grade „Bachelor“ und „Master“ statt der auch diskutierten Grade „Bakkalaureus“ und „Magister“ vorzusehen. Für die ingenieurwissenschaftlichen Studienrichtungen ist vorgesehen, daß der Mastergrad „Diplom-Ingenieurin“ bzw. „Diplom-Ingenieur“ lautet.

Zu Z 10 (§ 7 Abs. 7a):

Mit der Einführung der Bachelorstudien soll ein weiterer Beitrag geleistet werden, die tatsächliche Studiendauer der gesetzlichen Studiendauer anzunähern. Dies erfordert allerdings eine stärkere Strukturierung des Curriculums, die auch von den Studierenden verpflichtend zu beachten ist. Die Ergänzung des § 7 durch den vorgeschlagenen Absatz soll den gesetzlichen Auftrag zur stärkeren Strukturierung der Bachelorstudien enthalten. Im

- 4 -

Zusammenhang mit dieser Ergänzung steht auch der Vorschlag zur Reduktion der Zahl der Prüfungstermine in den Bachelorstudien (vgl. Z 34). Die Abweichung von Abs. 7 besteht darin, daß die Strukturierung nicht zwingend aus inhaltlichen Erfordernissen abgeleitet sein muß.

Zu Z 12 (§ 11a):

Der neu eingefügte § 11a soll die Grundlage für die Einführung des dreistufigen Studiensystems in Österreich darstellen.

Die Einführung des neuen Systems erfordert einerseits ein besonderes Maß an Sensibilität für die Erfordernisse und Bedürfnisse der einzelnen Studienrichtungen und andererseits ein Höchstmaß an Flexibilität, um den Anforderungen an die unterschiedlichen Arten der wissenschaftlichen Berufsvorbildung zu entsprechen. Daher soll das System in einem ersten Schritt nicht flächendeckend für alle Studienrichtungen und an allen Standorten, sondern zunächst punktuell entsprechend den Bedürfnissen der Universitäten und der Studienrichtungen eingeführt werden.

Die Diskussion darüber ob das Bachelor- und Masterstudium das Diplomstudium ersetzen soll oder am gleichen Standort auch zusätzlich angeboten werden kann, ist noch nicht abgeschlossen. Der vorliegende Entwurf enthält daher zwei Varianten. Abs. 1 sieht daher, je nach Variante, eine Verordnungsermächtigung für die Bundesministerin oder den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr vor, an den einzelnen Standorten das Diplomstudium durch ein grundständiges Bachelorstudium und ein darauf aufbauendes Masterstudium oder mehrere darauf aufbauende Masterstudien zu ersetzen oder zusätzlich anzubieten. Das Begutachtungsverfahren bleibt abzuwarten.

Entscheidend für die Einführung des dreistufigen Systems soll in jedem einzelnen Fall neben der naheliegenden Unterstützung der internationalen Mobilität der Studierenden sowie der Absolventinnen und Absolventen die Klärung sein, ob Absolventinnen und Absolventen auf dem Arbeitsmarkt als „Akademikerinnen“ und „Akademiker“ angenommen werden. Schon mit der Stammfassung des UniStG wurden die Rahmenbedingungen für die Verkürzung der tatsächlichen Studiendauer geschaffen. Die Einführung des Bachelorstudiums soll einen weiteren Schritt zur Sicherstellung einer angemessenen wissenschaftlichen Qualifikation der Studierenden bei einer angemessenen Verweildauer an der Universität sein.

Gemäß Abs. 3 soll das Bachelorstudium ähnlich dem deutschen Hochschulrahmengesetz drei bis vier Jahre dauern, das Masterstudium ein bis zwei Jahre. Die unterschiedliche Studiendauer resultiert aus den schon bisher geltenden gesetzlichen Studiendauern, das zweijährige Masterstudium für einige künstlerische Studienrichtungen entspricht dem besonderen Charakter der Instrumentalstudien bei der Entfaltung des

- 5 -

künstlerischen Potentials.

Damit die für die Berufsausübung entscheidenden Qualifikationselemente bereits im Bachelorstudium vermittelt werden können, soll der Großteil der Lehrveranstaltungen im Bachelorstudium integriert sein. Das Masterstudium soll somit vor allem der wissenschaftlichen Vertiefung und der Anfertigung der Masterarbeit dienen.

Schließlich soll den internationalen Gepflogenheiten entsprechend ein Zusatz zum akademischen Grad ermöglicht werden. Die verfassungsrechtliche Grundlage für die vorgeschlagene Verwendung der englischen Sprache bildet § 5 UniStG.

Zu Z 14 (§ 13 Abs. 4 Z 2a):

Wie bereits erwähnt soll im Bachelorstudium keine der Diplomarbeit vergleichbare wissenschaftliche Arbeit verlangt werden. Da das eigenständige schriftliche Arbeiten mit wissenschaftlichen Methoden jedoch ein wichtiges Element der wissenschaftlichen Berufsvorbildung darstellt, soll dies durch die vorgeschlagene Z 2a sichergestellt werden. Dabei wird im Sinne der Einhaltung der Studienzeit ausdrücklich auf die Abfassung der schriftlichen Arbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen abgestellt. Denn die Abfassung erst nach Ende der Lehrveranstaltung führt neuerlich zu Studienverzögerungen.

Zu Z 15 (§ 13 Abs. 4 Z 9):

Zur Unterstützung der internationalen aber auch der nationalen Mobilität sind in den Bachelor- und Masterstudien die ECTS-Anrechnungspunkte verpflichtend in den Studienplänen zu verankern. Diese Verpflichtung für die Studienkommission, sich mit dem zeitlichen Aufwand für das Studium auseinanderzusetzen, wird einen weiteren Beitrag zur Studienzeitreduktion darstellen.

Zu Z 23 (§ 34 Abs. 1):

Mit der Änderung des § 26 des Schulunterrichtsgesetzes (BGBl. I Nr. 133/1998) wurde für hochbegabte Schülerinnen und Schüler die schulrechtliche Grundlage geschaffen, in der Schullaufbahn insgesamt drei Schulstufen zu „überspringen“. Im Sinne der Einheitlichkeit der österreichischen Rechtsordnung ist für diese Personen auch die nachfolgende Zulassung zum Studium sicherzustellen. Dies soll technisch durch die vorgeschlagene Ergänzung erfolgen, mit der das Erfordernis des Mindestalters nicht anwendbar wird, wenn ein Reifezeugnis - mit welchem Alter auch immer - vorgelegt wird.

Zu Z 24 (§ 34 Abs. 8):

Die Ablegungen von Prüfungen für eine Studienrichtung an einer anderen als der Universität der Zulassung ist nur unter den in § 34 Abs. 8 genannten Voraussetzungen zulässig. Die nunmehr anzufügende Bestimmung

- 6 -

bewirkt, daß Prüfungen die in Fernstudienangeboten anderer Universitäten erbracht werden, ebenfalls abgelegt werden dürfen. Es soll damit zu einer besserer Auslastung bestehender derartiger Fernstudienangebote kommen sowie ein Anreiz zum anbieten derartiger Angebote erreicht werden.

Zu Z 26 (§ 35 Abs. 4):

Die Bestimmung regelt die Zulassungsvoraussetzungen für ein Masterstudium. Im Sinne einer interdisziplinären Fortbildung soll die Zulassung nicht nur bei Absolvierung des entsprechenden, sondern auch bei Absolvierung eines anderen Bachelorstudiums möglich sein. So soll Personen, die nach Abschluß des Bachelor-Studiums berufstätig waren, die Möglichkeit gegeben werden, die Zusatzqualifikation auch in anderen Fachrichtungen zu erwerben.

Zu Z 35 (§ 53 Abs. 2 zweiter Satz):

Die zwingenden drei Prüfungstermine je Semester sind seit ihrer Einführung am 1. August 1997 heftig umstritten. Bei einem Studium, das nach den liberalen Grundsätzen des UniStG gestaltet ist, bleibt ein möglichst großes Angebot von Prüfungsterminen ein probates Mittel der individuellen Studiengestaltung. Da die Bachelorstudien jedoch stärker strukturiert sein sollen, sind auch die Prüfungsordnung und die Gestaltung der Prüfungstermine dieser Struktur unterzuordnen.

Zu Z 38 (§ 59 Abs. 1):

Das berufsbildende höhere Schulwesen in Österreich zeichnet sich einerseits durch hohe Qualität und andererseits durch ein gegenüber den allgemeinbildenden höheren Schulen zusätzliches Schuljahr aus. Gemäß den Lehrplänen dieser Schulen werden eine Reihe von Kenntnissen und Fähigkeiten vermittelt, die nach Inhalt und Niveau durchaus einführenden Lehrveranstaltungen an Universitäten gleichwertig sind. Derzeit ist eine Anerkennung institutionell ausgeschlossen, da berufsbildende höhere Schulen einschließlich Kollegs trotz längerer Dauer formal keine postsekundären Bildungseinrichtungen darstellen.

Nachdem die Anerkennbarkeit von Studien an Fachhochschul-Studiengängen und anderen außeruniversitären Einrichtungen wie Pädagogischen Akademien bereits geltendes Recht ist, soll nunmehr die Anerkennbarkeit auch für Leistungen an berufsbildenden höheren Schulen geschaffen werden, zumal bereits das TechStG 1990 eine entsprechende Bestimmung kannte.

- 7 -

Zu Z 47 (§ 74 Abs. 8):

Die Bestimmung enthält die Anordnungen für das Inkrafttreten der vorgeschlagenen Novelle des UniStG.

Zu Z 48 (Anlage 1 Z 2.30):

Das Berufsbild des Vermessungsingenieurs erfuhr in den letzten Jahren eine deutliche Entfaltung vom klassischen Geodäten zum Geoinformationstechniker, was durch die einschlägigen neuen Technologien begünstigt wurde. Die einschlägigen Ausbildungsteile wurden und werden zwar in die Studienpläne integriert, in der Bezeichnung der Studienrichtung kam dies jedoch nicht zum Ausdruck. Die Fachvertreterinnen und Fachvertreter der Universitäten und der Bundeskammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten fordert daher schon seit längerem, die Bezeichnung der Studienrichtung dem geänderten Berufsfeld anzupassen. Dies erscheint nunmehr umso dringender, als bereits einige Fortbildungsangebote zum Geoinformationstechniker bestehen und für die Absolventinnen und Absolventen der einschlägigen Studienrichtung schon durch die Bezeichnung dokumentiert sein soll, daß diese wichtigen Fähigkeiten schon im Studium vermittelt werden.

Gegenüberstellung**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**§ 2 Abs. 2:§ 2 Abs. 2:

(2) Die Universitäten nehmen ihre Bildungsaufgaben wahr durch

1. die wissenschaftliche und künstlerische Berufsvorbildung in den Diplomstudien,
2. die Heranführung zur Fähigkeit, durch selbständige Forschung zur Entwicklung der Wissenschaften beizutragen, und die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses in den Doktoratsstudien,
3. die Heranführung zur Fähigkeit, durch selbständiges künstlerisches Schaffen und Reflexion über Kunst zur Entwicklung und Erschließung der Künste beizutragen, und
4. die Weiterbildung insbesondere in den Universitätslehrgängen.

1. die wissenschaftliche und die wissenschaftlich-künstlerische Berufsvorbildung in den Bachelor-, Master- und Diplomstudien,

§ 4:§ 4:

§ 4. Im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. A n e r k a n n t e p o s t s e k u n d ä r e Bildungseinrichtungen sind die Bildungseinrichtungen, die Studien im Ausmaß von mindestens sechs Semestern durchführen, bei denen die Zulassung die allgemeine Universitätsreife im Sinne dieses Bundesgesetzes oder bei künstlerischen Studien den Nachweis der künstlerischen Eignung voraussetzt, und die auf Grund der Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie

- 2 -

ihren Sitz haben, als Bildungseinrichtungen im Sinne dieser Begriffsbestimmung anerkannt sind.

2. Ordentliche Studien sind die Diplomstudien und die Doktoratsstudien.
3. Diplomstudien sind die ordentlichen Studien, die der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten dienen, welche die Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern.
4. Studieneingangsphase ist das Angebot von Lehrveranstaltungen aus den das jeweilige Diplomstudium besonders kennzeichnenden Fächern, das der Information und der Orientierung der Studienanfängerinnen und Studienanfänger dient.
5. Diplomarbeiten sind die wissenschaftlichen Arbeiten in den Diplomstudien, die dem Nachweis der Befähigung dienen, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten.
- 5a. Künstlerische Diplomarbeiten sind künstlerische Arbeiten, die dem Nachweis der Befähigung dienen, im Hinblick auf das
2. Ordentliche Studien sind die Bachelorstudien, die Masterstudien, die Diplomstudien und die Doktoratsstudien.
3. Diplomstudien und Bachelorstudien sind die ordentlichen Studien, die der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten dienen, welche die Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern.
- 3a. Masterstudien sind die ordentlichen Studien, die der Vertiefung und Ergänzung der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung dienen.
4. Studieneingangsphase ist das Angebot von Lehrveranstaltungen aus den das jeweilige Bachelor- oder Diplomstudium besonders kennzeichnenden Fächern, das der Information und der Orientierung der Studienanfängerinnen und Studienanfänger dient.
5. Diplom- und Masterarbeiten sind die wissenschaftlichen Arbeiten in den Diplom- und Masterstudien, die dem Nachweis der Befähigung dienen, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten.
- 5a. Künstlerische Diplom- und Masterarbeiten sind künstlerische Arbeiten, die dem Nachweis der Befähigung dienen, im Hinblick auf das

- 3 -

Studienziel der Studienrichtung oder des Studienzweiges selbständig und wissenschaftlich fundiert künstlerisch arbeiten zu können.

6. Diplomprüfungen sind die Prüfungen, die in den Studienabschnitten der Diplomstudien abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Diplomprüfung wird der betreffende Studienabschnitt abgeschlossen. Mit der positiven Beurteilung aller Diplomprüfungen wird das betreffende Diplomstudium abgeschlossen.

7. Diplomgrade sind die akademischen Grade, die nach dem Abschluß der Diplomstudien verliehen werden. Sie lauten "Magistra ..." beziehungsweise "Magister ..." oder "Diplom- ..." mit dem in diesem Bundesgesetz festgelegten Zusatz.

Studienziel der Studienrichtung oder des Studienzweiges selbständig und wissenschaftlich fundiert künstlerisch arbeiten zu können.

- 6a. Bachelorprüfungen sind die Prüfungen, die in den Bachelorstudien abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Bachelorprüfungen wird das betreffende Bachelorstudium abgeschlossen.
- 6b. Masterprüfungen sind die Prüfungen, die in den Masterstudien abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Masterprüfungen wird das betreffende Masterstudium abgeschlossen.

- 7a. Bachelorgrade sind die akademischen Grade, die nach dem Abschluß der Bachelorstudien verliehen werden. Sie lauten „Bachelor of ...“ mit einem die Fachrichtung des Bachelorstudiums bezeichnenden Zusatz in

- 4 -

englischer Sprache, der in der Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers über die Einrichtung (§ 11a) festzulegen ist.

7b. Mastergrade sind die akademischen Grade, die nach dem Abschluß der Masterstudien verliehen werden. Sie lauten „Master of ...“ mit einem die Fachrichtung des Masterstudiums bezeichnenden Zusatz in englischer Sprache, der in der Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers über die Einrichtung (§ 11a) festzulegen ist. In den ingenieurwissenschaftlichen Studienrichtungen lauten die Mastergrade „Diplom-Ingenieurin“ beziehungsweise „Diplom-Ingenieur“.

8. Doktoratsstudien sind die ordentlichen Studien, die der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses dienen.
9. Dissertationen sind die wissenschaftlichen Arbeiten, die anders als die Diplomarbeiten dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dienen.
10. Rigorosen sind die Prüfungen, die in den Doktoratsstudien abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Teile eines Rigorosums wird das betreffende Doktoratsstudium abgeschlossen.
11. Doktorgrade sind die akademischen Grade, die nach dem Abschluß der Doktoratsstudien verliehen werden. Sie lauten "Doktorin ..."

- 5 -

beziehungsweise "Doktor ..." mit dem in diesem Bundesgesetz festgelegten Zusatz.

12. Ordentliche Studierende sind die Studierenden, die zu den ordentlichen Studien zugelassen sind.
13. Allgemeine Universitätsreife ist jener Ausbildungsstand, der einer Person die Fähigkeit und das Recht vermittelt, bei Erfüllung allfälliger ergänzender studienrichtungsspezifischer Erfordernisse zu einem ordentlichen Studium an einer Universität zugelassen zu werden.
14. Besondere Universitätsreife ist die Erfüllung ergänzender studienrichtungsspezifischer Voraussetzungen für die Zulassung zu einem bestimmten ordentlichen Studium.
15. Ergänzungsprüfungen sind die Prüfungen zur Erlangung der allgemeinen Universitätsreife oder für den Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache oder der körperlich-motorischen Eignung.
- 15a. Zulassungsprüfungen sind Prüfungen, die unter Berücksichtigung der Vorbildungsmöglichkeiten dem Nachweis der künstlerischen Eignung für die gewählte Studienrichtung (Instrument, Unterrichtsfach) dienen.
16. Außerordentliche Studien sind die Universitätslehrgänge und der Besuch einzelner Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern.
17. Universitätslehrgänge dienen der Weiterbildung. Die Einrichtung von

- 6 -

Universitätslehrgängen zur Vorbereitung auf ein künstlerisches Diplomstudium (Z 2a der Anlage 1) ist zulässig.

18. Abschlußprüfungen sind die Prüfungen, die in den Universitätslehrgängen abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Abschlußprüfung wird der betreffende Universitätslehrgang abgeschlossen.
19. Master of Advanced Studies oder Master of Business Administration ist der akademische Grad, der für die Absolventinnen und Absolventen jener Universitätslehrgänge oder Lehrgänge universitären Charakters festzulegen ist, bei denen die Zulassung den Abschluß eines facheinschlägigen Diplomstudiums oder eine vergleichbare Qualifikation voraussetzt, und die Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 50 Semesterstunden umfassen.
20. Außerordentliche Studierende sind die Studierenden, die zu den außerordentlichen Studien zugelassen sind.
21. Studienpläne sind die Verordnungen der Studienkommissionen und der Fakultätskollegien oder der Universitätskollegien, mit denen auf Grund der Ziele und Aufgabenstellungen sowie unter Einhaltung der Verfahrensschritte dieses Bundesgesetzes die Inhalte und der Aufbau eines Studiums und die Prüfungsordnung für den Wirkungsbereich des jeweiligen den Studienplan erlassenden Kollegialorgans festgelegt werden.

- 7 -

22. Prüfungsordnung ist der Teil des Studienplanes, der die Arten der Prüfungen, die Festlegung der Prüfungsmethode und nähere Bestimmungen für das Prüfungsverfahren enthält.
23. Fächer sind thematische Einheiten, deren Inhalt und Methodik im Regelfall durch mehrere zusammenhängende Lehrveranstaltungen vermittelt wird.
24. Pflichtfächer sind die für ein Studium kennzeichnenden Fächer, deren Vermittlung unverzichtbar ist, und über die Prüfungen abzulegen sind. In den künstlerischen Studienrichtungen (Z 2a der Anlage 1) wird das künstlerische Pflichtfach, das den Inhalt des Studiums charakterisiert, als zentrales künstlerisches Fach bezeichnet.
25. Wahlfächer sind die Fächer, aus denen die Studierenden einerseits nach den im Studienplan festgelegten Bedingungen und andererseits frei aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten inländischen und ausländischen Universitäten auszuwählen haben, und über die Prüfungen abzulegen sind.
26. Lehrveranstaltungsprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten dienen, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden.
27. Fachprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Fach dienen.
28. Gesamtprüfungen sind die Prüfungen, die dem

- 8 -

Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in mehr als einem Fach dienen.

29. Einzelprüfungen sind die Prüfungen, die jeweils von einzelnen Prüferinnen und Prüfern abgehalten werden.
30. Kommissionelle Prüfungen sind die Prüfungen, die von Prüfungssenaten abgehalten werden.
31. Mündliche Prüfungen sind die Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen mündlich zu beantworten sind.
32. Schriftliche Prüfungen sind die Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen schriftlich zu beantworten sind.
33. Prüfungsarbeiten sind die praktischen, experimentellen, künstlerischen und theoretischen schriftlichen Arbeiten sowie Konstruktionen, die im Rahmen von Prüfungen zu erbringen sind.

§ 7:

§ 7:

§ 7. (1) Die Studienkommissionen haben in den Studienplänen den Gegenstand, die Art, den Umfang und allenfalls die Reihenfolge der die Fächer bildenden Lehrveranstaltungen festzulegen.

(2) Bei der Gestaltung des Lehrangebotes ist die besondere Situation der berufstätigen Studierenden zu berücksichtigen.

(3) Der Umfang der Lehrveranstaltungen ist in Semesterstunden anzugeben. Eine Semesterstunde entspricht so vielen Unterrichtseinheiten, wie das

- 9 -

Semester Unterrichtswochen umfaßt. Eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten.

(4) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen sind berechtigt, die Lehrveranstaltungen mit Genehmigung der Studiendekanin oder des Studiendekans nur während eines Teiles eines Semesters, aber mit entsprechend erhöhter wöchentlicher Stundenzahl durchzuführen (Blocklehrveranstaltungen). Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist berechtigt, die Blocklehrveranstaltung zu genehmigen, wenn wichtige Gründe vorliegen und die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. In Universitätslehrgängen besteht generell die Möglichkeit, Blocklehrveranstaltungen abzuhalten.

(5) Als Information über den Titel, die Art, die Zeit und den Ort der Abhaltung der Lehrveranstaltungen jedes Semesters ist ein Verzeichnis der Lehrveranstaltungen mindestens einmal im Studienjahr zu veröffentlichen.

(6) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen haben vor Beginn jedes Semesters die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, die Inhalte und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen zu informieren.

(7) Die Studienkommission ist berechtigt, im

- 10 -

Studienplan als Voraussetzung für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen, deren Verständnis besondere Vorkenntnisse erfordert, den Nachweis dieser Vorkenntnisse durch die positive Beurteilung bei einer oder mehreren Prüfungen oder in anderer zweckmäßiger Form festzulegen. Diese Festlegungen gelten auch für Studierende, die sich zu der betreffenden Lehrveranstaltung im Rahmen der freien Wahlfächer oder eines individuellen Diplomstudiums anmelden. In den künstlerischen Studienrichtungen (Z 2a der Anlage 1) ist die Studienkommission verpflichtet, ab dem zweiten Semester im Studienplan als Voraussetzung für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen aus dem zentralen künstlerischen Fach die positive Beurteilung der vorhergehenden Lehrveranstaltungsprüfung aus diesem Fach festzulegen.

(7a) In den Bachelorstudien ist im Studienplan abweichend von Abs. 7 eine verpflichtende Abfolge von Lehrveranstaltungen und Prüfungen festzulegen.

(8) Die Studienkommission hat für Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Studienplan die Anzahl der möglichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie das Verfahren zur Vergabe der Plätze festzulegen. Dabei ist zu beachten, daß den bei einer Anmeldung zurückgestellten Studierenden daraus keine Verlängerung der Studienzeit erwächst. Im

- 11 -

Bedarfsfall sind über die Parallellehrveranstaltungen, allenfalls auch während der sonst lehrveranstaltungsfreien Zeit anzubieten.

(9) In den künstlerischen Studienrichtungen (Z 2a der Anlage 1) ist in jedem Semester die im Studienplan vorgesehene Lehrveranstaltung aus dem zentralen künstlerischen Fach zu besuchen. Die Studierenden sind berechtigt, während der gesamten Studiendauer insgesamt drei Semester diese Lehrveranstaltung nicht zu besuchen. In den Semestern, in denen der Besuch der Lehrveranstaltung aus dem zentralen künstlerischen Fach erfolgt, ist Voraussetzung für die Anmeldung zu dieser Lehrveranstaltung die Meldung der Fortsetzung des Studiums (§ 32 Abs. 1) für die betreffenden Semester. Voraussetzung für die Anmeldung zur Lehrveranstaltung aus dem zentralen künstlerischen Fach ist weiters die positive Beurteilung der vorhergehenden Lehrveranstaltungsprüfung gemäß dem Studienplan (Abs. 7), die längstens vier Semester zurückliegen darf. Bei vorhergehender negativer Beurteilung der Lehrveranstaltungsprüfung aus dem zentralen künstlerischen Fach ist eine weitere einmalige Anmeldung zu dieser Lehrveranstaltung möglich.

(10) Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat in den künstlerischen Studienrichtungen (Z 2a der Anlage 1) auf Antrag der Studierenden Lehrveranstaltungsprüfungen aus dem zentralen künstlerischen Fach als Anmeldungsvoraussetzung

- 12 -

zu erlassen, wenn das Lehrziel dieser
Lehrveranstaltungen vorzeitig erreicht wurde.

Überschrift 2. Abschnitt:

2. Abschnitt
Diplomstudien

Überschrift 2. Abschnitt:

2. Abschnitt
Bachelor-, Master- und Diplomstudien

§ 11a:

Bachelor- und Masterstudien

§ 11a. Variante a: (1) Die Bundesministerin oder der Bundesminister ist berechtigt, durch Verordnung an dem gemäß § 11 festgelegten Standort anstelle des Diplomstudiums ein Bachelorstudium und ein darauf aufbauendes Masterstudium, allenfalls auch mehrere Masterstudien nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 einzurichten und unter Berücksichtigung der Benennung gemäß Anlage 1 zu bezeichnen.

Variante b: (1) Die Bundesministerin oder der Bundesminister ist berechtigt, durch Verordnung an dem gemäß § 11 festgelegten Standort anstelle des Diplomstudiums oder zusätzlich zum Diplomstudium ein Bachelorstudium und ein darauf aufbauendes Masterstudium, allenfalls auch mehrere Masterstudien nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 einzurichten und unter Berücksichtigung der Benennung gemäß Anlage 1 zu bezeichnen.

(2) Die Einrichtung gemäß Abs. 1 setzt voraus,

- 13 -

daß das Bachelor- und Masterstudium der internationalen Mobilität der Studierenden dient und eine Nachfrage nach Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums auf dem Arbeitsmarkt zu erwarten ist.

(3) Die Studiendauer für ein Masterstudium umfaßt zwei Semester, in den künstlerischen Studienrichtungen gemäß Anlage 1 Z 2a.9 bis 13 vier Semester. Die Studiendauer für ein zugrundeliegendes Bachelorstudium umfaßt die für das entsprechende Diplomstudium gemäß Anlage 1 vorgesehene Studiendauer abzüglich zwei Semester, in den künstlerischen Studienrichtungen gemäß Anlage 1 Z 2a.9 bis 13 abzüglich vier Semester.

(4) Die Studienkommission hat die Semesterstunden für das Bachelor- und Masterstudium derart festzulegen, daß im Rahmen der für das jeweilige Diplomstudium gemäß Anlage 1 zulässigen Gesamtstundenzahl ein Verhältnis 90 vH zu 10 vH zwischen Bachelor- und Masterstudium hergestellt wird.

(5) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat in der Verordnung gemäß Abs. 1 den Wortlaut der Bachelor- und Mastergrade mit einem die Fachrichtung des Bachelor- und Masterstudiums bezeichnenden Zusatz in englischer Sprache festzulegen.

- 14 -

Überschrift zu § 12:

**Anhörungsverfahren vor der Erstellung
oder Abänderung der Studienpläne
für Diplomstudien**

§ 12 Abs. 1:

§ 12. (1) Das Fakultätskollegium (Universitätskollegium) hat gemäß § 41 Abs. 1 UOG 1993 und § 41 Abs. 1 KUOG für jedes an einer Universität (Fakultät) eingerichtete Diplomstudium eine Studienkommission einzusetzen, die durch Verordnung einen Studienplan zu erlassen hat.

Überschrift zu § 13:

Inhalt der Studienpläne für Diplomstudien

§ 13 Abs. 4:

(4) Der Studienplan hat überdies jedenfalls festzulegen:

1. die Gesamtstundenzahl des Studiums innerhalb des in der Anlage 1 festgelegten Stundenrahmens und deren Aufteilung auf die Studienabschnitte,
2. die Bezeichnung und das Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer der Diplomprüfungen (§ 4 Z 6, § 50),

Überschrift zu § 12:

**Anhörungsverfahren vor der Erstellung
oder Abänderung der Studienpläne für
Bachelor-, Master- und Diplomstudien**

§ 12 Abs. 1:

§ 12. (1) Das Fakultätskollegium (Universitätskollegium) hat gemäß § 41 Abs. 1 UOG 1993 und § 41 Abs. 1 KUOG für jedes an einer Universität (Fakultät) eingerichtete Bachelor-, Master- und Diplomstudium eine Studienkommission einzusetzen, die durch Verordnung einen Studienplan zu erlassen hat.

Überschrift zu § 13:

**Inhalt der Studienpläne für Bachelor-, Master-
und Diplomstudien**

§ 13 Abs. 4:

2. die Bezeichnung und das Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer der Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen (§ 4 Z 6, 6a, 6b, § 50),
- 2a. im Bachelorstudium die Verpflichtung zur Anfertigung von eigenständigen schriftlichen

- 15 -

Arbeiten, die im Rahmen von
Lehrveranstaltungen abzufassen sind,

3. die Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und
Wahlfächern (§ 4 Z 24, 25, § 7 Abs. 1),

3a. in den Bachelorstudien eine verpflichtende
Abfolge von Lehrveranstaltungen und
Prüfungen,

4. die Gestaltung der Studieneingangsphase (§ 38
Abs. 1),

5. wenn die Studienrichtung gemeinsam mit einer
anderen Fakultät (Universität) eingerichtet ist,
die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den
beteiligten Fakultäten (Universitäten) (§ 34
Abs. 8),

6. das Stundenausmaß für die freien Wahlfächer
innerhalb eines Rahmens von 10 bis 15 vH der
Gesamtstundenzahl gemäß Z 1,

7. die Ablegung der Ergänzungsprüfung für den
Nachweis der körperlich-motorischen Eignung
(§ 48 Abs. 3) und die Ablegung der
Zulassungsprüfung für den Nachweis der
künstlerischen Eignung (§ 48a Abs. 2),

8. die Prüfungsordnung (§ 4 Z 22).

8. die Prüfungsordnung (§ 4 Z 22).

9. in den Bachelor- und Masterstudien die ECTS-
Anrechnungspunkte je Lehrveranstaltung
(Abs. 5).

§ 13 Abs. 5:

§ 13 Abs. 5:

(5) Im Sinne des Europäischen Systems zur
Anrechnung von Studienleistungen (European
Credit Transfer System - ECTS, 87/327/EWG,
Amtsblatt Nr. L 166 vom 25.6.1987, CELEX-Nr.

- 16 -

387D0327) ist die Studienkommission berechtigt, im Studienplan einzelnen Lehrveranstaltungen ECTS-Anrechnungspunkte zuzuteilen. Mit diesen Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Lehrveranstaltungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei dem Arbeitspensum eines Semesters 30 Anrechnungspunkte zugeteilt werden. Die Studienkommission ist überdies berechtigt, im Studienplan insbesondere festzulegen:

1. die Fernstudieneinheiten, die Teile des Präsenzstudiums ersetzen (§ 8),
2. den Nachweis besonderer Vorkenntnisse für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen (§ 7 Abs. 7),
3. das Verfahren zur Ermittlung der Reihenfolge der Anmeldung zu Lehrveranstaltungen mit Platzmangel (§ 7 Abs. 8),
4. die Absolvierung einer Praxis (§ 9),
5. den Ersatz der Diplomarbeit durch einen gleichwertigen Nachweis (§ 61 Abs. 1),
6. die Empfehlung von Studien an anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen, die für das betreffende Diplomstudium anerkennbar sind.

Überschrift zu § 14:

**Begutachtung der Studienpläne für
Diplomstudien**

6. die Empfehlung von Studien an anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen, die für das betreffende Bachelor-, Master- oder Diplomstudium anerkennbar sind,

Überschrift zu § 14:

**Begutachtung der Studienpläne für Bachelor-,
Master- und Diplomstudien**

§ 14 Abs. 1:

§ 14. (1) Die Studienkommission hat den Entwurf für die Erlassung oder Änderung des Studienplanes zu erstellen und gemeinsam mit dem Qualifikationsprofil einem öffentlichen Begutachtungsverfahren zu unterziehen, das in den Mitteilungsblättern aller Universitäten bekanntzumachen ist. Zur Stellungnahme sind insbesondere folgende Einrichtungen einzuladen:

1. die für die Durchführung des Diplomstudiums fachlich zuständigen Einrichtungen der betreffenden Universität,
2. die für die Budgetierung und den Budgetvollzug zuständigen Organe der Universität (Fakultätskollegium, Senat oder Universitätskollegium, Rektorin oder Rektor, Dekanin oder Dekan),
3. der Universitätsbeirat,
4. die gesetzlichen Beratungsorgane des Universitätsbereiches (Rektorenkonferenz, Bundeskonferenz der Universitätsprofessoren, Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals, Bundeskonferenz der Allgemeinen Universitätsbediensteten, Österreichische Hochschülerschaft, Hochschülerschaften an den Universitäten),
5. die Österreichische Akademie der Wissenschaften, andere fachlich einschlägige wissenschaftliche Einrichtungen und fachlich einschlägige künstlerische Einrichtungen,
6. die gesetzlichen Interessenvertretungen, der Österreichische Gewerkschaftsbund, die

§ 14 Abs. 1:

1. die für die Durchführung des Bachelor-, Master- und Diplomstudiums fachlich zuständigen Einrichtungen der betreffenden Universität,

- 18 -

Vereinigung der österreichischen Industrie, die betroffenen Kammern der freien Berufe, andere facheinschlägige Einrichtungen des Beschäftigungssystems und bei den theologischen Studienrichtungen die zuständigen kirchlichen Stellen,

7. die Bundesministerien und die Ämter der Landesregierungen jeweils in ihrer Funktion als Arbeitgeber.

Überschrift zu § 15:

Untersagung der Studienpläne für Diplomstudien

Überschrift zu § 16:

Inkrafttreten der Studienpläne für Diplomstudien

§ 23 Abs. 3:

(3) Im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System - ECTS, 87/327/EWG, Amtsblatt Nr. L 166 vom 25.6.1987, CELEX-Nr. 387D0327) ist das Fakultätskollegium oder das Universitätskollegium berechtigt, im Studienplan den einzelnen Lehrveranstaltungen ECTS-Anrechnungspunkte zuzuteilen. Mit diesen Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Lehrveranstaltungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei dem Arbeitspensum eines Semesters 30

Überschrift zu § 15:

Untersagung der Studienpläne für Bachelor-, Master- und Diplomstudien

Überschrift zu § 16:

Inkrafttreten der Studienpläne für Bachelor-, Master- und Diplomstudien

§ 23 Abs. 3:

- 19 -

Anrechnungspunkte zugeteilt werden. Das Fakultätskollegium oder das Universitätskollegium ist überdies berechtigt, im Studienplan insbesondere festzulegen:

1. die Bezeichnung "Aufbaustudium" für einen Universitätslehrgang, bei dem die Zulassung den Abschluß eines facheinschlägigen Diplomstudiums oder eines gleichwertigen Studiums oder einer vergleichbaren Qualifikation voraussetzt,
2. die Ermöglichung des Nachweises von Kenntnissen durch Prüfungszeugnisse auch außeruniversitärer Einrichtungen,
3. die Bezeichnung für die Absolventinnen und Absolventen (§ 26 Abs. 3),
4. die Fernstudieneinheiten, die Teile des Präsenzstudiums ersetzen (§ 8),

§ 26 Abs. 1:

§ 26. (1) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat durch Verordnung den akademischen Grad "Master of Advanced Studies", abgekürzt "MAS", mit einem in einen Klammersausdruck aufzunehmenden den Fachbereich bezeichnenden Zusatz festzulegen, der den Absolventinnen und Absolventen jener Universitätslehrgänge zu verleihen ist, bei denen die Zulassung den Abschluß eines facheinschlägigen Diplomstudiums oder eines gleichwertigen Studiums oder einer vergleichbaren Qualifikation voraussetzt, und die Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens

1. die Bezeichnung "Aufbaustudium" für einen Universitätslehrgang, bei dem die Zulassung den Abschluß eines facheinschlägigen Bachelor-, Master- und Diplomstudiums oder eines gleichwertigen Studiums oder einer vergleichbaren Qualifikation voraussetzt,

§ 26 Abs. 1:

§ 26. (1) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat durch Verordnung den akademischen Grad "Master of Advanced Studies", abgekürzt "MAS", mit einem in einen Klammersausdruck aufzunehmenden den Fachbereich bezeichnenden Zusatz festzulegen, der den Absolventinnen und Absolventen jener Universitätslehrgänge zu verleihen ist, bei denen die Zulassung den Abschluß eines facheinschlägigen Bachelor-, Master- oder Diplomstudiums oder eines gleichwertigen Studiums oder einer vergleichbaren Qualifikation voraussetzt, und die Lehrveranstaltungen im

- 20 -

50 Semesterstunden umfassen.

Ausmaß von mindestens 50 Semesterstunden umfassen.

§ 28 Abs. 1:

§ 28. (1) Die Bundesministerin oder der Bundesminister ist berechtigt, durch Verordnung den akademischen Grad "Master of Advanced Studies", abgekürzt "MAS", mit einem in einen Klammerausdruck aufzunehmenden den Fachbereich bezeichnenden Zusatz festzulegen, der den Absolventinnen und Absolventen jener Lehrgänge universitären Charakters zu verleihen ist, bei denen die Zulassung den Abschluß eines fach einschlägigen Diplomstudiums oder eines gleichwertigen Studiums oder einer vergleichbaren Qualifikation voraussetzt, und die Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 50 Semesterstunden umfassen

§ 28 Abs. 1:

§ 28. (1) Die Bundesministerin oder der Bundesminister ist berechtigt, durch Verordnung den akademischen Grad "Master of Advanced Studies", abgekürzt "MAS", mit einem in einen Klammerausdruck aufzunehmenden den Fachbereich bezeichnenden Zusatz festzulegen, der den Absolventinnen und Absolventen jener Lehrgänge universitären Charakters zu verleihen ist, bei denen die Zulassung den Abschluß eines fach einschlägigen Bachelor-, Master- oder Diplomstudiums oder eines gleichwertigen Studiums oder einer vergleichbaren Qualifikation voraussetzt, und die Lehrveranstaltungen im Ausmaß von mindestens 50 Semesterstunden umfassen

§ 29 Abs. 1:

§ 29. (1) Den Studierenden steht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Lernfreiheit zu. Sie umfaßt insbesondere das Recht,

1. sowohl an der Universität, an der sie zum Studium einer Studienrichtung zugelassen wurden, als auch an anderen Universitäten die Zulassung für andere Studienrichtungen zu erlangen,
2. die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Studienpläne frei zu wählen,

§ 29 Abs. 1:

- 21 -

3. nach Maßgabe des Lehrangebotes zwischen den Universitätslehrerinnen und Universitätslehrern bei Lehrveranstaltungen desselben Faches auszuwählen,
4. neben einem ordentlichen Studium oder Universitätslehrgang an derselben oder anderen Universitäten Lehrveranstaltungen zu besuchen, für welche die Studierenden die in den Studienplänen festgelegten Anmeldungsvoraussetzungen erfüllen,
5. als ordentliche Studierende eines Diplomstudiums Lehrveranstaltungen aus den freien Wahlfächern an der gewählten Universität zu besuchen, für welche sie die in den Studienplänen festgelegten Anmeldungsvoraussetzungen erfüllen,
5. als ordentliche Studierende eines Bachelor-, Master- oder Diplomstudiums Lehrveranstaltungen aus den freien Wahlfächern an der gewählten Universität zu besuchen, für welche sie die in den Studienplänen festgelegten Anmeldungsvoraussetzungen erfüllen,
6. Lehrveranstaltungsprüfungen jedenfalls bis zum Ende des zweiten auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters abzulegen,
7. die facheinschlägigen Lehr- und Forschungseinrichtungen an der Universität, an der sie zum Studium zugelassen wurden, nach Maßgabe der Benützungsordnungen zu benützen,
8. als ordentliche Studierende eines Diplomstudiums das Thema ihrer Diplomarbeit (§ 4 Z 5) aus einem der im Studienplan ihrer Studienrichtung festgelegten Prüfungsfächer oder das Thema ihrer künstlerischen Diplomarbeit (§ 4 Z 5a) aus dem im Studienplan ihrer Studienrichtung festgelegten zentralen

- 22 -

künstlerischen Fach vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen,

9. als ordentliche Studierende eines Doktoratsstudiums das Thema ihrer Dissertation in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem der im Studienplan des absolvierten Diplomstudiums festgelegten Prüfungsfächer vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen,
 10. als ordentliche Studierende nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der Prüfungsordnungen in den Studienplänen Prüfungen abzulegen,
 11. nach Erbringung der in den Studienplänen vorgeschriebenen Leistungen akademische Grade verliehen zu erhalten,
 12. als außerordentliche Studierende an den betreffenden Universitätslehrgängen teilzunehmen und die darin vorgeschriebenen Prüfungen abzulegen und
 13. als außerordentliche Studierende, die nur zum Besuch von Lehrveranstaltungen zugelassen sind, Lehrveranstaltungen zu besuchen, für
- 8a. als ordentliche Studierende eines Masterstudiums das Thema ihrer Masterarbeit (§ 4 Z 5) aus einem der im Studienplan ihrer Studienrichtung festgelegten Prüfungsfächer oder das Thema ihrer künstlerischen Masterarbeit (§ 4 Z 5a) aus dem im Studienplan ihrer Studienrichtung festgelegten zentralen künstlerischen Fach vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen,
 9. als ordentliche Studierende eines Doktoratsstudiums das Thema ihrer Dissertation in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem der im Studienplan des absolvierten Bachelor-, Master- oder Diplomstudiums festgelegten Prüfungsfächer vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen,

- 23 -

welche sie die in den Studienplänen festgelegten Anmeldungsvoraussetzungen erfüllen, sowie Lehrveranstaltungsprüfungen und Ergänzungsprüfungen abzulegen.

§ 31 Abs. 2:

(2) Die allgemeine Zulassungsfrist gilt für:

1. österreichische Staatsangehörige,
2. Staatsangehörige einer anderen Vertragspartei des EU-Beitrittsvertrages, BGBl. Nr. 45/1995, oder einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl. Nr. 909/1993,
3. andere ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die eine auf höchstens zwei Semester befristete Zulassung zum Studium in Österreich entweder auf Grund von Austauschprogrammen zwischen inländischen und ausländischen Universitäten oder nach Absolvierung ausländischer Studien in einem der ersten Diplomprüfung des gewählten Diplomstudiums entsprechenden Umfang anstreben,
4. Personengruppen, welche die Bundesministerin oder der Bundesminister auf Grund deren besonderer persönlicher Nahebeziehungen zu Österreich oder deren Tätigkeit im Auftrag der Republik Österreich durch Verordnung festlegt,
5. alle Antragstellerinnen und Antragsteller auf Zulassung zu einem Studium an den Universitäten der Künste.

§ 31 Abs. 2:

3. andere ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die eine auf höchstens zwei Semester befristete Zulassung zum Studium in Österreich entweder auf Grund von Austauschprogrammen zwischen inländischen und ausländischen Universitäten oder nach Absolvierung ausländischer Studien in einem der ersten Diplomprüfung des gewählten Diplomstudiums oder einem Bachelorstudium entsprechenden Umfang anstreben,

- 24 -

§ 33 Abs. 2:

(2) Im Bundesministerium ist für die Zwecke der Planung, der Steuerung, der Aufsicht und der Statistik eine Gesamtevidenz der Studierenden zu führen. Die Universitäten haben jedes Semester die Daten gemäß Abs. 1 Z 1 bis 4, 8, 10 und 11, ferner die Postleitzahl und den Ort der Anschrift am Heimatort, die Schulform und das Datum der allgemeinen Universitätsreife sowie aus der Evidenz der Prüfungen (§ 57 Abs. 4) jede vollständige Ablegung einer Diplom- oder Abschlußprüfung oder eines Rigorosums einschließlich des Datums der Ablegung im automationsunterstützten Datenverkehr an die Gesamtevidenz zu übermitteln.

§ 34 Abs. 1, 5 und 8:

§ 34. (1) Die Zulassung zu einem Diplom- oder Doktoratsstudium setzt voraus:

1. ein Mindestalter von 17 Jahren,
2. die allgemeine Universitätsreife (§ 35),
3. die besondere Universitätsreife für das gewählte Studium (§ 36),
4. die Kenntnis der deutschen Sprache (§ 37),
5. die künstlerische Eignung für das Lehramtsstudium aus den künstlerischen Unterrichtsfächern und für die Studienrichtungen Architektur an den Universitäten der Künste und Industrial Design und
6. die körperlich-motorische Eignung für das

§ 33 Abs. 2:

(2) Im Bundesministerium ist für die Zwecke der Planung, der Steuerung, der Aufsicht und der Statistik eine Gesamtevidenz der Studierenden zu führen. Die Universitäten haben jedes Semester die Daten gemäß Abs. 1 Z 1 bis 4, 8, 10 und 11, ferner die Postleitzahl und den Ort der Anschrift am Heimatort, die Schulform und das Datum der allgemeinen Universitätsreife sowie aus der Evidenz der Prüfungen (§ 57 Abs. 4) jede vollständige Ablegung einer Bachelor-, Master-, Diplom- oder Abschlußprüfung oder eines Rigorosums einschließlich des Datums der Ablegung im automationsunterstützten Datenverkehr an die Gesamtevidenz zu übermitteln.

§ 34 Abs. 1, 5 und 8:

§ 34. (1) Die Zulassung zu einem ordentlichen Studium setzt voraus:

- 25 -

Lehramtsstudium im Unterrichtsfach
Leibeserziehung und das Studium der
Sportwissenschaften.

Die Zulassungsvoraussetzung des Mindestalters
(Z 1) entfällt, wenn ein Reifezeugnis (§ 35 Abs. 1
Z 1 und 3) vorgelegt wird.

(5) Bei Nachweis der allgemeinen und der besonderen Universitätsreife hat die Rektorin oder der Rektor die ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen gemäß Abs. 3 Z 3, die eine auf höchstens zwei Semester befristete Zulassung zum Studium in Österreich entweder auf Grund von Austauschprogrammen zwischen inländischen und ausländischen Universitäten oder nach Absolvierung ausländischer Studien in einem der ersten Diplomprüfung des gewählten Diplomstudiums entsprechenden Umfang anstreben, ohne Berücksichtigung eines Beschlusses gemäß Abs. 4 einmal befristet für höchstens zwei Semester zuzulassen. Weiters sind in den künstlerischen Studienrichtungen (Z 2a der Anlage 1) Studierende, die an EU-Austauschprogrammen teilnehmen, für die Dauer des bewilligten Aufenthaltes an einer österreichischen Universität der Künste befristet zum entsprechenden Studium zuzulassen. Durch die Teilnahme am EU-Austauschprogramm gilt die allgemeine Universitätsreife gemäß § 35 Abs. 1 Z 5 als nachgewiesen. Die Verlängerung der Befristung ist unzulässig.

(8) Die Ablegung von Prüfungen für eine Studienrichtung an einer anderen als der

(5) Bei Nachweis der allgemeinen und der besonderen Universitätsreife hat die Rektorin oder der Rektor die ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen gemäß Abs. 3 Z 3, die eine auf höchstens zwei Semester befristete Zulassung zum Studium in Österreich entweder auf Grund von Austauschprogrammen zwischen inländischen und ausländischen Universitäten oder nach Absolvierung ausländischer Studien in einem der ersten Diplomprüfung des gewählten Diplomstudiums oder einem Bachelorstudium entsprechenden Umfang anstreben, ohne Berücksichtigung eines Beschlusses gemäß Abs. 4 einmal befristet für höchstens zwei Semester zuzulassen. Weiters sind in den künstlerischen Studienrichtungen (Z 2a der Anlage 1) Studierende, die an EU-Austauschprogrammen teilnehmen, für die Dauer des bewilligten Aufenthaltes an einer österreichischen Universität der Künste befristet zum entsprechenden Studium zuzulassen. Durch die Teilnahme am EU-Austauschprogramm gilt die allgemeine Universitätsreife gemäß § 35 Abs. 1 Z 5 als nachgewiesen. Die Verlängerung der Befristung ist unzulässig.

(8) Die Ablegung von Prüfungen für eine Studienrichtung an einer anderen als der

- 26 -

Universität der Zulassung ist nur zulässig, wenn

1. der Studienplan einer gemeinsam mit einer anderen Universität eingerichteten Studienrichtung dies vorsieht,
2. die Studiendekanin oder der Studiendekan die Ablegung der Prüfung an der anderen Universität im voraus genehmigt, weil die Ablegung der betreffenden Prüfung an der Universität, an der die oder der Studierende für diese Studienrichtung zugelassen ist, nicht möglich ist, oder
3. es sich um Prüfungen aus den freien Wahlfächern handelt.

§ 35 Abs. 3 und 4:

(3) Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zu Doktoratsstudien gilt jedenfalls durch den Nachweis des Abschlusses des jeweiligen in diesem Bundesgesetz festgelegten Diplomstudiums, eines einschlägigen Fachhochschul-Studienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung als erbracht. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist die Rektorin oder der Rektor berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der

Universität der Zulassung ist nur zulässig, wenn

1. der Studienplan einer gemeinsam mit einer anderen Universität eingerichteten Studienrichtung dies vorsieht,
2. die Studiendekanin oder der Studiendekan die Ablegung der Prüfung an der anderen Universität im voraus genehmigt, weil die Ablegung der betreffenden Prüfung an der Universität, an der die oder der Studierende für diese Studienrichtung zugelassen ist, nicht möglich ist,
3. es sich um Prüfungen aus den freien Wahlfächern handelt, und
4. es sich um Prüfungen auf der Grundlage neuer Medien, insbesondere online Studienangeboten handelt.

§ 35 Abs. 3 und 4:

(3) Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zu Doktoratsstudien gilt jedenfalls durch den Nachweis des Abschlusses des jeweiligen in diesem Bundesgesetz festgelegten Diplomstudiums, eines einschlägigen Masterstudiums oder Fachhochschul-Studienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung als erbracht. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist die Rektorin oder der Rektor berechtigt,

- 27 -

Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Doktoratsstudiums zusätzlich zum Rigorosum abzulegen sind.

die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Doktoratsstudiums zusätzlich zum Rigorosum abzulegen sind.

(4) Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluß eines Bachelorstudiums oder eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus. Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife gilt durch den Nachweis dieser Zulassungsvoraussetzung jedenfalls als erbracht.

§ 38 Abs. 3:

(3) Anläßlich der Zulassung zum Diplomstudium hat die Studiendekanin oder der Studiendekan die Studierenden in geeigneter Form über die wesentlichen Bestimmungen des Studienrechts, die studentische Mitbestimmung in den Organen der Universität, den Studienplan, das Qualifikationsprofil der Absolventinnen und der Absolventen, die Studieneingangsphase, die empfohlenen Lehrveranstaltungen in den ersten beiden Semestern sowie insbesondere über die Zahl der Studierenden in der Studienrichtung, die durchschnittliche Studiendauer, die Studienerfolgsstatistik und die Beschäftigungsstatistik zu informieren.

§ 38 Abs. 3:

(3) Anläßlich der Zulassung zum Bachelor- oder Diplomstudium hat die Studiendekanin oder der Studiendekan die Studierenden in geeigneter Form über die wesentlichen Bestimmungen des Studienrechts, die studentische Mitbestimmung in den Organen der Universität, den Studienplan, das Qualifikationsprofil der Absolventinnen und der Absolventen, die Studieneingangsphase, die empfohlenen Lehrveranstaltungen in den ersten beiden Semestern sowie insbesondere über die Zahl der Studierenden in der Studienrichtung, die durchschnittliche Studiendauer, die Studienerfolgsstatistik und die Beschäftigungsstatistik zu informieren.

- 28 -

§ 43:

§ 43. Der Studienerfolg ist durch die Prüfungen und die Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten (Diplomarbeiten und Dissertationen) und künstlerischer Diplomarbeiten festzustellen.

§ 45 Abs. 3:

(3) Bei Abschlußprüfungen, Diplomprüfungen und Rigorosen, die mehr als ein Fach umfassen, ist zusätzlich zu den Beurteilungen für die einzelnen Fächer eine Gesamtbeurteilung zu vergeben. Diese hat "bestanden" zu lauten, wenn jedes Fach positiv beurteilt wurde, anderenfalls hat sie "nicht bestanden" zu lauten. Die Gesamtbeurteilung hat "mit Auszeichnung bestanden" zu lauten, wenn in keinem Fach eine schlechtere Beurteilung als "gut" und in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung "sehr gut" erteilt wurde. In den künstlerischen Studienrichtungen (Z 2a der Anlage 1) hat bei Diplomprüfungen, die nur ein zentrales künstlerisches Fach umfassen, an die Stelle der Beurteilung „sehr gut“ die Beurteilung „mit Auszeichnung bestanden“ zu treten.

§ 47 Abs. 3, 4 und 6:

(3) Auf Zeugnissen über Abschlußprüfungen, Diplomprüfungen und Rigorosen sind, wenn sie

§ 43:

§ 43. Der Studienerfolg ist durch die Prüfungen und die Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten (Masterarbeiten, Diplomarbeiten und Dissertationen) und künstlerischer Diplom- und Masterarbeiten festzustellen.

§ 45 Abs. 3:

(3) Bei Abschlußprüfungen, Bachelorprüfungen, Masterprüfungen, Diplomprüfungen und Rigorosen, die mehr als ein Fach umfassen, ist zusätzlich zu den Beurteilungen für die einzelnen Fächer eine Gesamtbeurteilung zu vergeben. Diese hat "bestanden" zu lauten, wenn jedes Fach positiv beurteilt wurde, anderenfalls hat sie "nicht bestanden" zu lauten. Die Gesamtbeurteilung hat "mit Auszeichnung bestanden" zu lauten, wenn in keinem Fach eine schlechtere Beurteilung als "gut" und in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung "sehr gut" erteilt wurde. In den künstlerischen Studienrichtungen (Z 2a der Anlage 1) hat bei Bachelorprüfungen, Masterprüfungen und Diplomprüfungen, die nur ein zentrales künstlerisches Fach umfassen, an die Stelle der Beurteilung „sehr gut“ die Beurteilung „mit Auszeichnung bestanden“ zu treten.

§ 47 Abs. 3, 4 und 6:

(3) Auf Zeugnissen über Abschlußprüfungen, Bachelorprüfungen, Masterprüfungen,

- 29 -

mehr als ein Fach umfassen, die Beurteilungen für die einzelnen Fächer und die Gesamtbeurteilung anzugeben. Für diese Zeugnisse hat die Bundesministerin oder der Bundesminister durch Verordnung einen einheitlichen Unterdruck mit dem Wappen der Republik Österreich festzulegen. Die Rektorin oder der Rektor jeder Universität hat dem Bundesministerium Muster dieser Zeugnisse zu übermitteln.

(4) Z e u g n i s s e ü b e r
Lehrveranstaltungsprüfungen und Fachprüfungen vor Einzelprüferinnen oder Einzelprüfern hat die Prüferin oder der Prüfer, Zeugnisse über kommissionelle Prüfungen hat die oder der Vorsitzende des Prüfungssenates, Zeugnisse über Abschlußprüfungen, Diplomprüfungen und Rigorosen hat die Studiendekanin oder der Studiendekan auszustellen.

(6) Die Ausstellung von Zeugnissen mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ist zulässig. Wenn keine eigenhändige Fertigung erfolgt, ist eine Beglaubigung nur bei Abschlußprüfungs-, Diplomprüfungs- und Rigorosenzeugnissen erforderlich.

Diplomprüfungen und Rigorosen sind, wenn sie mehr als ein Fach umfassen, die Beurteilungen für die einzelnen Fächer und die Gesamtbeurteilung anzugeben. Für diese Zeugnisse hat die Bundesministerin oder der Bundesminister durch Verordnung einen einheitlichen Unterdruck mit dem Wappen der Republik Österreich festzulegen. Die Rektorin oder der Rektor jeder Universität hat dem Bundesministerium Muster dieser Zeugnisse zu übermitteln.

(4) Z e u g n i s s e ü b e r
Lehrveranstaltungsprüfungen und Fachprüfungen vor Einzelprüferinnen oder Einzelprüfern hat die Prüferin oder der Prüfer, Zeugnisse über kommissionelle Prüfungen hat die oder der Vorsitzende des Prüfungssenates, Zeugnisse über Abschlußprüfungen, Bachelorprüfungen, Masterprüfungen, Diplomprüfungen und Rigorosen hat die Studiendekanin oder der Studiendekan auszustellen.

(6) Die Ausstellung von Zeugnissen mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ist zulässig. Wenn keine eigenhändige Fertigung erfolgt, ist eine Beglaubigung nur bei Abschlußprüfungs-, Bachelorprüfungs-, Masterprüfungs-, Diplomprüfungs- und Rigorosenzeugnissen erforderlich.

- 30 -

§ 50:**Diplomprüfungen**

§ 50. (1) Die Fächer und die Art der Ablegung der Prüfungen sind im Studienplan festzulegen. In den künstlerischen Studienrichtungen (Z 2a der Anlage 1) sind die abschließenden Teilprüfungen der Diplomprüfungen aus dem zentralen künstlerischen Fach (§ 4 Z 24) jedenfalls kommissionell abzulegen. Die Betreuerin oder der Betreuer bzw. die Betreuerinnen oder Betreuer der künstlerischen Diplomarbeit (§ 65a Abs. 5) haben dem Diplomprüfungssenat für die abschließende Teilprüfung der das Studium abschließenden Diplomprüfung jedenfalls anzugehören.

(2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat zur Abhaltung von Diplomprüfungen als Fachprüfungen und kommissionelle Gesamtprüfungen die Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e UOG 1993 und § 20 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e KUOG jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis heranzuziehen.

(3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität zur Abhaltung von Diplomprüfungen

§ 50:**Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen**

§ 50. (1) Die Fächer und die Art der Ablegung der Prüfungen sind im Studienplan festzulegen. In den künstlerischen Studienrichtungen (Z 2a der Anlage 1) sind die abschließenden Teilprüfungen der Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen aus dem zentralen künstlerischen Fach (§ 4 Z 24) jedenfalls kommissionell abzulegen. Die Betreuerin oder der Betreuer bzw. die Betreuerinnen oder Betreuer der künstlerischen Diplomarbeit oder künstlerischen Masterarbeit (§ 65a Abs. 5) haben dem Master- oder Diplomprüfungssenat für die abschließende Teilprüfung der das Studium abschließenden Master- oder Diplomprüfung jedenfalls anzugehören.

(2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat zur Abhaltung von Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen als Fachprüfungen und kommissionelle Gesamtprüfungen die Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e UOG 1993 und § 20 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e KUOG jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis heranzuziehen.

(3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten ausländischen Universität zur Abhaltung von Bachelor-, Master-

- 31 -

heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 2 gleichwertig ist.

(4) Bei Bedarf ist die Studiendekanin oder der Studiendekan überdies berechtigt, Universitätsassistentinnen und Universitätsassistenten gemäß § 29 UOG 1993, Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer gemäß § 20 Abs. 2 Z 1 lit. f KUOG und sonstige beruflich oder außerberuflich qualifizierte Fachleute als Prüferinnen oder Prüfer heranzuziehen.

(5) Studierende von Diplomstudien sind berechtigt, sich zu den Diplomprüfungen anzumelden, wenn sie die in den Studienplänen festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

§ 52 Abs. 2 und 3:

(2) Studierende dürfen Lehrveranstaltungsprüfungen nur in solchen Semestern ablegen, für die sie die Fortsetzung des Studiums gemeldet haben (§ 32 Abs. 1).

(3) Im Studienplan ist festzulegen, ob die Abschlußprüfung, die Diplomprüfung oder das Rigorosum in der Form von Lehrveranstaltungsprüfungen, Fachprüfungen oder

und Diplomprüfungen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 2 gleichwertig ist.

(5) Studierende von Bachelor-, Master- oder Diplomstudien sind berechtigt, sich zu den Bachelor-, Master- oder Diplomprüfungen anzumelden, wenn sie die jeweiligen in den Studienplänen festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

§ 52 Abs. 3:

(2) Studierende dürfen Lehrveranstaltungsprüfungen nur in solchen Semestern ablegen, für die sie die Fortsetzung des Studiums gemeldet haben (§ 32 Abs. 1). Mit Ausnahme der Bachelorstudien sind Prüfungstermine jedenfalls für den Anfang, für die Mitte und für das Ende jedes Semesters anzusetzen.

(3) Im Studienplan ist festzulegen, ob die Abschlußprüfung, die Bachelor-, Master- oder Diplomprüfung oder das Rigorosum in der Form von Lehrveranstaltungsprüfungen, Fachprüfungen

- 32 -

kommissionellen Gesamtprüfungen abzulegen ist.

oder kommissionellen Gesamtprüfungen abzulegen ist.

§ 56 Abs. 2:

(2) Einem Senat haben wenigstens drei Personen anzugehören. Für jedes Prüfungsfach oder dessen Teilgebiet ist eine Prüferin oder ein Prüfer einzuteilen. Ein Mitglied ist zur oder zum Vorsitzenden des Prüfungssenates zu bestellen. Im Lehramtsstudium aus den künstlerischen Unterrichtsfächern ist für die Abhaltung der abschließenden Teilprüfungen der Diplomprüfungen aus den künstlerischen Fächern die Bildung von Senaten mit höchstens zehn Prüferinnen oder Prüfern zulässig. In den künstlerischen Studienrichtungen (Z 2a der Anlage 1) ist für die Abhaltung der abschließenden Teilprüfungen der Diplomprüfungen aus dem zentralen künstlerischen Fach und der zweiten und dritten Wiederholung der Lehrveranstaltungsprüfung aus dem zentralen künstlerischen Fach (§ 58 Abs. 2) die Bildung von Senaten mit höchstens zehn Prüferinnen oder Prüfern zulässig. Die Zahl der Mitglieder der Diplomprüfungssenate erhöht sich auf höchstens elf, wenn für die Betreuung der künstlerischen Diplomarbeit zwei Betreuerinnen oder Betreuer (§ 65a Abs. 5) vorgesehen sind. Die Zahl der Mitglieder der Zulassungsprüfungssenate ist nicht beschränkt.

§ 56 Abs. 2:

(2) Einem Senat haben wenigstens drei Personen anzugehören. Für jedes Prüfungsfach oder dessen Teilgebiet ist eine Prüferin oder ein Prüfer einzuteilen. Ein Mitglied ist zur oder zum Vorsitzenden des Prüfungssenates zu bestellen. Im Lehramtsstudium aus den künstlerischen Unterrichtsfächern ist für die Abhaltung der abschließenden Teilprüfungen der Bachelor-, Master- oder Diplomprüfungen aus den künstlerischen Fächern die Bildung von Senaten mit höchstens zehn Prüferinnen oder Prüfern zulässig. In den künstlerischen Studienrichtungen (Z 2a der Anlage 1) ist für die Abhaltung der abschließenden Teilprüfungen der Bachelor-, Master- oder Diplomprüfungen aus dem zentralen künstlerischen Fach und der zweiten und dritten Wiederholung der Lehrveranstaltungsprüfung aus dem zentralen künstlerischen Fach (§ 58 Abs. 2) die Bildung von Senaten mit höchstens zehn Prüferinnen oder Prüfern zulässig. Die Zahl der Mitglieder der Bachelor-, Master- oder Diplomprüfungssenate erhöht sich auf höchstens elf, wenn für die Betreuung der künstlerischen Diplomarbeit zwei Betreuerinnen oder Betreuer (§ 65a Abs. 5) vorgesehen sind. Die Zahl der Mitglieder der Zulassungsprüfungssenate ist nicht beschränkt.

§ 58 Abs. 2:

(2) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen in Studien, die nicht in Abschnitte gegliedert sind, und im ersten Studienabschnitt der in Abschnitte gegliederten Studien dreimal, in den weiteren Studienabschnitten viermal zu wiederholen. Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Lehrveranstaltungsprüfungen aus dem zentralen künstlerischen Fach (§ 4 Z 24) dreimal zu wiederholen. Die erste Wiederholung kann in der Wiederholung der gesamten Lehrveranstaltung bestehen, die zweite und dritte Wiederholung haben aus je einem einzigen Prüfungsvorgang zu bestehen und kommissionell zu erfolgen. Dabei sind die Prüferinnen und Prüfer, die zur Abhaltung von Diplomprüfungen berechtigt sind (§ 50 Abs. 2, 3 und 4), heranzuziehen.

§ 59 Abs. 1:

§ 59. (1) Positiv beurteilte Prüfungen, die ordentliche Studierende an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgelegt haben, hat die oder der Vorsitzende der Studienkommission auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden bescheidmäßig anzuerkennen, soweit sie den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die Studienkommission ist berechtigt, solche Anerkennungen durch

§ 58 Abs. 2:

(2) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen in Studien, die nicht in Abschnitte gegliedert sind, und im ersten Studienabschnitt der in Abschnitte gegliederten Studien dreimal, in den weiteren Studienabschnitten viermal zu wiederholen. Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Lehrveranstaltungsprüfungen aus dem zentralen künstlerischen Fach (§ 4 Z 24) dreimal zu wiederholen. Die erste Wiederholung kann in der Wiederholung der gesamten Lehrveranstaltung bestehen, die zweite und dritte Wiederholung haben aus je einem einzigen Prüfungsvorgang zu bestehen und kommissionell zu erfolgen. Dabei sind die Prüferinnen und Prüfer, die zur Abhaltung von Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen berechtigt sind (§ 50 Abs. 2, 3 und 4), heranzuziehen.

§ 59 Abs. 1:

§ 59. (1) Positiv beurteilte Prüfungen, die ordentliche Studierende an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder berufsbildenden höheren Schule abgelegt haben, hat die oder der Vorsitzende der Studienkommission auf Antrag der oder des ordentlichen Studierenden bescheidmäßig anzuerkennen, soweit sie den im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind. Die Studienkommission ist berechtigt, solche

- 34 -

Verordnung generell festzulegen. Die Anerkennung von Prüfungen, die entgegen der Bestimmungen des § 34 Abs. 7 und 8 an einer anderen Universität abgelegt wurden, ist ausgeschlossen.

Anerkennungen durch Verordnung generell festzulegen. Die Anerkennung von Prüfungen, die entgegen der Bestimmungen des § 34 Abs. 7 und 8 an einer anderen Universität abgelegt wurden, ist ausgeschlossen.

§ 61a:

Masterarbeiten

§ 61a. (1) Im Masterstudium ist eine Masterarbeit abzufassen. Die Abfassung als Klausurarbeit ist unzulässig.

(2) § 61 Abs. 2 bis 7 gilt auch für Masterarbeiten.

§ 64:

§ 64. Wissenschaftliche Arbeiten, die an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung positiv beurteilt wurden, hat die oder der Vorsitzende der Studienkommission auf Antrag anzuerkennen, wenn sie jeweils den Anforderungen einer Diplomarbeit oder Dissertation entsprechen.

§ 65:

§ 65. (1) Die Absolventin oder der Absolvent hat die positiv beurteilte Diplomarbeit oder Dissertation durch Übergabe an die Bibliothek der

§ 64:

§ 64. Wissenschaftliche Arbeiten, die an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung positiv beurteilt wurden, hat die oder der Vorsitzende der Studienkommission auf Antrag anzuerkennen, wenn sie jeweils den Anforderungen einer Masterarbeit, Diplomarbeit oder Dissertation entsprechen.

§ 65:

§ 65. (1) Die Absolventin oder der Absolvent hat die positiv beurteilte Masterarbeit, Diplomarbeit oder Dissertation durch Übergabe an die Bibliothek

- 35 -

Universität, an welcher der akademische Grad verliehen wird, und an die Österreichische Nationalbibliothek zu veröffentlichen. Die Absolventin oder der Absolvent hat vor der Verleihung des akademischen Grades jeweils ein vollständiges Exemplar der positiv beurteilten Diplomarbeit oder Dissertation abzuliefern. Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind die wissenschaftlichen Arbeiten oder deren Teile, die Einzelstücke darstellen, die einer Massenvervielfältigung nicht zugänglich sind.

Überschrift 4a. Hauptstück:

4a. Hauptstück
Künstlerische Diplomarbeiten

§ 65 c:

§ 65c. Künstlerische Diplomarbeiten, die an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung positiv beurteilt wurden, hat die oder der Vorsitzende der Studienkommission auf Antrag anzuerkennen, wenn sie den Anforderungen einer künstlerischen Diplomarbeit entsprechen.

§ 65d:

§ 65d. Die Absolventin oder der Absolvent hat die positiv beurteilte künstlerische Diplomarbeit

der Universität, an welcher der akademische Grad verliehen wird, und an die Österreichische Nationalbibliothek zu veröffentlichen. Die Absolventin oder der Absolvent hat vor der Verleihung des akademischen Grades jeweils ein vollständiges Exemplar der positiv beurteilten Masterarbeit, Diplomarbeit oder Dissertation abzuliefern. Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind die wissenschaftlichen Arbeiten oder deren Teile, die Einzelstücke darstellen, die einer Massenvervielfältigung nicht zugänglich sind.

Überschrift 4a. Hauptstück:

4a. Hauptstück
Künstlerische Diplom- und Masterarbeiten

§ 65 c:

§ 65c. Künstlerische Master- oder Diplomarbeiten, die an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung positiv beurteilt wurden, hat die oder der Vorsitzende der Studienkommission auf Antrag anzuerkennen, wenn sie den Anforderungen einer künstlerischen Master- oder Diplomarbeit entsprechen.

§ 65d:

§ 65d. Die Absolventin oder der Absolvent hat die positiv beurteilte künstlerische Master- oder

- 36 -

durch Übergabe einer Dokumentation der künstlerischen Diplomarbeit an die Bibliothek der Universität, an welcher der akademische Grad verliehen wird, zu veröffentlichen. Die Absolventin oder der Absolvent hat vor der Verleihung des akademischen Grades jeweils eine vollständige Dokumentation der positiv beurteilten künstlerischen Diplomarbeit abzuliefern. Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind künstlerische Diplomarbeiten oder deren Teile, die einer Massenvervielfältigung nicht zugänglich sind.

Diplomarbeit durch Übergabe einer Dokumentation der künstlerischen Diplomarbeit an die Bibliothek der Universität, an welcher der akademische Grad verliehen wird, zu veröffentlichen. Die Absolventin oder der Absolvent hat vor der Verleihung des akademischen Grades jeweils eine vollständige Dokumentation der positiv beurteilten künstlerischen Master- oder Diplomarbeit abzuliefern. Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind künstlerische Diplomarbeiten oder deren Teile, die einer Massenvervielfältigung nicht zugänglich sind.

§ 65e:

Künstlerische Masterarbeiten

§ 65e. (1) Im Masterstudium in den künstlerischen Studienrichtungen (Z 2a der Anlage 1) ist eine künstlerische Masterarbeit zu schaffen. Die Studierenden sind berechtigt, anstelle der künstlerischen Masterarbeit eine Masterarbeit gemäß § 61a aus einem der im Studienplan festgelegten wissenschaftlichen Fächer zu verfassen.

(2) § 65a Abs. 2 bis 8 gilt auch für künstlerische Masterarbeiten.

§ 66 Abs. 1 und 2:

§ 66. (1) Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat den Absolventinnen und

§ 66 Abs. 1 und 2:

§ 66. (1) Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat den Absolventinnen und

- 37 -

Absolventen der Diplom- und Doktoratsstudien nach der positiven Beurteilung aller im jeweiligen Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen und der Ablieferung der positiv beurteilten wissenschaftlichen Arbeit oder künstlerischen Diplomarbeit den in den Anlagen 1 und 2 festgelegten akademischen Grad unbeschadet der Abhaltung akademischer Feiern aus dem Anlaß von Sponsionen und Promotionen durch einen schriftlichen Bescheid unverzüglich, jedoch spätestens ein Monat nach der Erfüllung aller Voraussetzungen von Amts wegen zu verleihen.

§ 67 Abs. 2:

(2) Die Diplom- und Doktorgrade sind im Falle der Führung dem Namen voranzustellen, die "Master"-Grade dem Namen nachzustellen.

§ 70 Abs. 1:

§ 70. (1) Nostrifizierung ist die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluß eines inländischen Diplom- oder Doktoratsstudiums.

Absolventen der ordentlichen Studien nach der positiven Beurteilung aller im jeweiligen Studienplan vorgeschriebenen Prüfungen und in den Master-, Diplom- und Doktoratsstudien nach der Ablieferung der positiv beurteilten wissenschaftlichen Arbeit oder künstlerischen Diplomarbeit den gemäß § 11a verordneten bzw. in den Anlagen 1 und 2 festgelegten akademischen Grad unbeschadet der Abhaltung akademischer Feiern aus dem Anlaß von Sponsionen und Promotionen durch einen schriftlichen Bescheid unverzüglich, jedoch spätestens ein Monat nach der Erfüllung aller Voraussetzungen von Amts wegen zu verleihen.

§ 67 Abs. 2:

(2) Die Diplom- und Doktorgrade sind im Falle der Führung dem Namen voranzustellen, die „Bachelor- und Mastergrade“ dem Namen nachzustellen.

§ 70 Abs. 1:

§ 70. (1) Nostrifizierung ist die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluß eines inländischen ordentlichen Studiums.

§ 74 Abs. 8:

(8) Das Inhaltsverzeichnis. § 2 Abs. 2 Z 1, § 4 Z 2 bis 5a, 6a, 6b, 7a und 7b, § 7 Abs. 7a, § 11a, § 13

- 38 -

Abs. 4 Z 2, 2a, 3a, 6 und 9, § 23 Abs. 3 Z 1, § 26
 Abs. 1, § 28 Abs. 1, § 29 Abs. 1 Z 5, 8a und 9, § 31
 Abs. 2 Z 3, § 33 Abs. 2, § 34 Abs. 1 und 5, § 35
 Abs. 3 und 4, § 38 Abs. 3, § 43, § 45 Abs. 3, § 47
 Abs. 3, 4 und 6, § 50 Abs. 1 bis 3 und 5, § 52 Abs. 3,
 § 53 Abs. 2, § 56 Abs. 2, § 58 Abs. 2, § 59 Abs. 1,
 § 61a, § 64, § 65, § 65c bis e, § 66 Abs. 1, § 67
 Abs. 2, § 70 Abs. 1, § 74 Abs. 8 und Anlage 1
 Z 2.30 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I
 Nr. .../1999 treten mit 1. August 1999 in Kraft.

Anlage 1 Z 2.30:

2.30 Vermessungswesen: Studiendauer: 10
 Semester, Semesterstunden: 160 - 210.

Anlage 1 Z 2.30:

2.30 Vermessung und Geoinformation:
 Studiendauer: 10 Semester, Semesterstunden: 160 -
 210.